

Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg von Joh. Kaspar Escher, Landvogt von Kyburg von 1717-1723

Autor(en): **Escher, Joh. Kaspar**

Objektyp: **SourceText**

Zeitschrift: **Archiv für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **4 (1846)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV.

Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg

von

Joh. Kaspar Escher, Landvogt von Kyburg von 1717-1723.

Mitgetheilt

durch

FRIEDRICH WYSS

von Zürich.

In dem schriftlichen Nachlasse des im Jahr 1678 gebornen, im Jahr 1762 verstorbenen Bürgermeisters Joh. Kaspar Escher von Zürich *) hat sich eine von ihm eigenhändig geschriebene Darstellung der amtlichen Erfahrungen vorgefunden, die er als Landvogt von Kyburg von 1717—1723 mit Hinsicht auf Ausübung der Rechtspflege und Administration gemacht hatte. Die auszugsweise Mittheilung derselben scheint in mehrern Beziehungen nicht ohne Interesse zu sein. Einmal ist bekannt, wie bedeutend der Umfang der Landvogtei Kyburg, wie wichtig deren Verwaltung für das Zürcherische Staatswesen war. Wohl einen Drittheil des Kantons hatte der Landvogt mit einer Ausdehnung der Befugnisse zu regieren, die ihn mehr zum Stellvertreter des Souverains, als zum exequirenden Beamten machte. Es mussten diese Befugnisse um so bedeutender werden, je mehr die Rechtsverfassung des Mittelalters, trotz der grossentheils beibehaltenen äussern Form, seit dem

*) Näheres über denselben siehe in dessen Biographie von *David Wyss*, Zürich 1790.

16. Jahrhundert an innerer Realität verlor, und an der Stelle der mannigfach abgestuften und gegliederten einzelnen Berechtigungen — in der Schweiz wie in andern Staaten — eine ziemlich unumschränkte einheitliche Staatsgewalt sich Bahn verschaffte. Die Persönlichkeit der Regenten, namentlich der dem Volke näher stehenden Beamten, wurde jetzt von überwiegender Bedeutung. Daneben freilich bestimmte nun, wenigstens im Kanton Zürich, vornehmlich die Kirche den allgemeinen Geist auch des Staates. Das Ideal, nach dem man strebte, war die Gründung einer frommen, stillen Haushaltung, in der der Hausvater allein regiert, ohne viele Gesetze, aber an strenge Zucht und Sitte gebunden und zu Aufrechthaltung derselben bestellt. Wie sich bei dieser Entwicklung und Anschauungsweise Rechtspflege und Verwaltung im Einzelnen gestaltete, davon gibt die folgende Darstellung ein anschauliches und jedenfalls getreues Bild. Für die Rechtsgeschichte im Speciellen sind hier viele, sonst wenig mehr bekannte Thatsachen zu finden. Es ist jene Zeit durch die Beschränkung der politischen Freiheit, die sie überhaupt charakterisirt, heutzutage dergestalt in allgemeinen Misskredit gekommen, dass es an unbefangener Kenntniss und Würdigung derselben, die neben den mangelhaften Seiten die bessere nicht ganz übersieht, immer mehr gebricht. Daher lohnt es sich wohl der Mühe, aus jener Zeit selbst eine zum Urtheilen befugte Stimme über dieselbe reden und erzählen zu hören. — Und auch abgesehen hievon hat der vorliegende Bericht wenigstens den Werth, dass er einen Beitrag liefert zu näherer Charakterisirung eines Mannes, der weitaus zu den ausgezeichnetsten Staatsmännern gehört, die Zürich im 18. Jahrhundert gehabt hat. Aechte Religiosität und Vaterlandsliebe, gründliche klassische Bildung, heller, praktischer Verstand und grosse Geschäftsgewandtheit vereinigten sich in ihm in seltenem Masse und erhoben ihn sichtbar über seine Zeit.

Um die Anschaulichkeit und Eigenthümlichkeit besser zu bewahren, ist an der etwas schwerfälligen, zuweilen auch nachlässigen Form so viel als nichts geändert worden. Dagegen sind einzelne Partien allzu speciellen Inhalts ganz weggelassen.

*Σὺν Θεῷ.*Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft
Kyburg.

Wann die, welche ein Amt oder Dienst verwalten, sich möchten bemühen, nit allein gute Achtung zu geben auf das, was sie darbei erspriesslich und erforderlich zu sein erfahren, sondern diese ihre Anmerkungen in Schrift zu verfassen, wäre solches ihren Nachfolgern, wenn je selbige mit gebührender Sorgfalt zu handeln gesinnet, sehr dienstlich und erfreulich; und wann dann auch diese die Meinungen der Ersteren weiters mit der Erfahrung würden vergleichen und verbessern, könnte nach und nach ein guter Unterricht daraus verfertigt und vielen Fehlern, in welche auch die besten Leute im Anfang aus Mangel der Erfahrung fallen, vorgebaut werden. Ueber die Verwaltung der Landvogtei Kyburg haben zwar unterschiedliche Herren Landvögte sich beflissen, ordentlich zu verzeichnen die prärogativa und das cæremoniale der Landvögte, item alles, was das Einnehmen und Ausgeben betreffen thut, aber wie die Regierung wohl zu führen und was dabei zu gewahren, darüber ist mir keine schriftliche Nachricht nie zu Gesicht kommen. Desswegen ich mir fürgenommen, meine eigenen Anmerkungen hier auf das Papier zu bringen, nit in dem Absehen, darmit zu prangen, vielweniger in der Einbildung, als wann die Art, nach welcher ich regiert, ohne Mangel, oder mein Gutachten eine ordentliche Richtschnur des Besten sei, sondern nur meinen Kindern, oder denen nach meinem Tode dieses Papier sollt in die Hand kommen, Anlass zu machen, über das Eint und Andere Mehreres zu reflektiren.

Das Amt eines Landvogts auf Kyburg bestehet eigentlich darin, dass er seiner hohen Obrigkeit jura, Mandat, Satz und Ordnungen handhabe, dem Bösen nachfrage, selbiges den Gesetzen oder der Nothdurft gemäss strafe, den Unterthanen, welche sich anmelden, oder für die er es sonst nothwendig findt und die er beschicken soll, getreuen, vorsichtigen Rath ertheile, wo immer möglich verhüte, dass sie nit in Prozess und Streit ver-

fallen; wann aber ungeachtet seiner Müh Streit entsteht, dass er selbigen nach den Regeln, den Gesetzen und der Billigkeit entscheide. In Summa, ein Landvogt soll sein ein Vater des Landes und sorgen, schaffen und arbeiten, dass die Unterthanen in guter Zucht, Ordnung und Einigkeit unter einander leben, mithin ein jeder bei dem Seinigen geschützt werde.

Wer die Ländvogtei Kyburg ansiehet als ein Gewerbe, durch den man müsse reich werden, und desswegen bei den vorkommenden Geschäften abmisst, welchen Weg er den meisten Gewinnst oder Verdienst davon zu erwarten habe, der verfehlt überall des Zwecks oder vielmehr, der hat einen faulen Zweck, das Licht und Recht wird in ihm finster; er ist nit werth, dass er den schönen Namen eines Vogtes und Vaters des Landes trage; sondern er ist ein Wucherer und schandtlichen Gewinnes Begieriger. Er ist nit ein Hirt, sondern das Verderben der Herd. Wer aber bei jeder Vorfällenheit seine Gedanken aufmerkt zu betrachten, was ist ietz hierbei eines wahrhaftigen Landvogts, eines Vaters Pflicht, was hat er dabei zu thun, welchen Weg ist der Sach und den Parteien am besten nach der Billigkeit geholfen, dem wird das Licht schon zünden, er wird bald guten Rath bei sich selbst finden, und so er diesem folget, wird er das Geschäft glücklich führen und des Landes Nutzen merklich befördern. Es hat ein Landvogt auf Kyburg dann noch eine so schöne Besoldung und so viel rechtmässige Accidentia, dass er während seiner Regierung daraus eine reputierliche Haushaltung führen und alle rechtmässigen Kösten, die über sein Mahl, Equipage und Ausritt ergehen, völlig wieder kann überkommen; ja, wenn er eine kleine sparsame Haushaltung führt, die Frücht wohl gelten, oder sonst noch andere Sachen einschlagen, kann er über obiges Alles noch ein schönes fürschrlegen; doch sollte sich keiner einen Fürschlag vornehmen, sonst hat er schon einen ohnrichtigen Zweck und kann also schier nit richtig handeln. Besser ist, er vergnüg sich mit seinem Sold, weil doch selbiger, wie oben gemeldet, genugsam ist, ihn zu erhalten und alle Kösten zu ersetzen. — Es soll mithin ein Landvogt jedermann umsonst den freien Zugang zu ihm vergünstigen, die Leute

mit Gedult und Weil verhören, dabei aufmerksam und in Worten und Werken die Unterthanen traktiren als solche, von welchen im Nothfall das gemeine Vaterland mit Leib und Gut muss beschützt werden. Sie sind Commilitones nit Servi.

Was die jura der hohen Landes-Oberkeit betrifft, sowohl gegen den angrenzenden, als gegen den Gerichtsherrn im Land, ist man für dero Erhaltung in der Grafschaft Kyburg wachbar genug. Dann weil die Grafschaftsleuth, sonderbar die Beamteten in der persuasion sind, sie haben auch Theil an diesen juribus, wie es dann in gewüssem Verstand wahr ist, sind sie mit Wehren und Laiden fleissig; auch hat fast jedermann mehreres Vertrauen zu dem Grafschaftsgericht als zu den niedern Gerichten, desswegen sie selbst dahin ziehen, was immer möglich. Den meisten Verdruss hat ein Landvogt von den Obervögten *), welche wie er von M. G. H. gesetzt werden. Wann diese ohnerfahren und darbei hochtragen Leut sind, bilden sie sich ein, sie haben so viel Gewalt als der Landvogt und können die subordination nit fassen. Einer von ihnen hat solches gegen mich in einer Conversation wollen behaupten aus dem Grund, in den oberkeitlichen Mandaten stehe, die Ober- und Landvögt sollen solche handhaben und werde darin den Obervögten vor den Landvögten der Rang gegeben. Wann ein Landvogt den gebührenden Respekt bei seinen Beamteten und Unterthanen will erhalten haben, muss er dergleichen armselige Regenten nit scheuchen, sondern sein prärogativ mit guter Manier handhaben, sie mit Freundlichkeit suchen zu capacitieren, wenn sie aber sich nit wollen begreifen, dannoch in den Sachen fortfahren, doch dabei sie immer tractieren als Irrende, hiemit weder reizen noch beschimpfen. Aussert diesem Einzigen, der so schön rasoniert, hab ich Ursach die Bescheidenheit und Höflichkeit aller übrigen Herren Obervögten, so unter meiner Amtsverwaltung gestanden, sowohl als der Herrn Gerichtsherrn zu rühmen. Weil

*) Die Obervögte von Lauffen, Hegi und Altikon, welche die ebenfalls der Stadt Zürich zustehende niedere Gerichtsbarkeit in einigen kleinern Bezirken der Grafschaft Kyburg verwalteten. Anm. d. H.

sie erfahren, dass ich ihre jura nit zu lädiren und ihre Personen respektiren zu machen mich sorgfältig beflissen, haben sie mir auch nit den wenigsten Eintrag gethan, sondern oft mehr deferrirt, als mir gebührt hätte. Einige Gerichtsherren haben nit gern Geschäft. Wann also der Landvogt arbeitsam ist und nur auch das decorum gegen ihnen observiert, kann er schier alles an sich ziehen.

In Civilibus, wann meine Vorfahren oder ich in einer Sach ex officio gütlich oder rechtlich gehandelt, und dann ex post wieder Streit darüber entstanden, alle Auffähl und was immer für controversen über kurz oder lang daraus entstanden, alle Streit, die das Reich und dessen Strassen betreffen; item, wo Einer den Andern einigen Betrugs, Diebstahls, Marchenveränderungen angeklagt; alle diese Sachen habe ledigerdingen für mich und ein E. E. Grafschaft Gericht gezogen und dann allzeit den Obervogt oder Gerichtsherren des Orts auch darzu berüft; ist er nit erschienen, bin dannoch fortgefahren. Die Erbstheilungen, wo abzüglich Gut und im äusseren Amt auch, wann unter den Erben Leuth gewesen, die müssen bevogtet werden, hab gleichmässig für mich oder meine Beamtete gezogen, worüber kein niederer Gerichtsherr sich jemals beschwert. Weil die oberkeitlichen Mandata dem Landvogt zugesandt und dero handhab ihm anbefohlen wird, stehet ihm zu, alles, was darwider gehandelt wird, zu strafen, obschon die darauf gesetzte oder diktirte Buss wäre unter der Summe, um die ein Gerichtsherr zu strafen befugt ist; es wäre dann Sach, dass ein Gerichtsherr specialiter authorisirt wäre, einen Fehler wie zum Exempel das Spielen ist zu strafen, in welchem Fall man dem Gerichtsherrn muss sein Buss lassen; doch ist darbei der Landvogt befugt, wenn er findt, des Gerichtsherren Buss sei für den Fehler zu gering, darüber noch eine höhere Buss zu fordern; es gibt aber dergleichen Exceptionen gar wenig. Fast alle Gerichtsherren finden in ihren Öffnungen, sie haben die Frevel oder Schlaghändel zu strafen unz oder bis an das Blut. Ohnerfahrne wollen diesem den Verstand geben, bis die Strafe reiche an das Blut oder an Leib und Leben, welches lächerlich, massen ja aus-

gesetzt ist, sie haben höher nit zu strafen, als bis auf 9 Pfund. Dies ist der terminus ihrer judicatur und sollt die Vernunft und beständige Uebung jedermann lehren, es hab die Redensart unz an das Blut in diesem passu keinen andern Verstand, als der Gerichtsherr hat zu strafen alle Schlaghändel, wofern darbei kein Blut vergossen werd; die Gerichtsherren wissen dies wohl, aber ungebackne Herren Obervögt stossen sich etwan hieran, bis man sie besser informirt *).

Zu meiner Zeit haben die Junkern von Landenberg, Gerichtsherren im Turbenthal und Wyla, die Gränzen des Landvögtischen und ihres Gewalts am besten gewusst, und hätt ihre Conduite zu einer rechten General-Mensur können dienen. Dergleichen Personen kann man in vermischten Fällen oft mehreres cedieren, als ihnen gehörte, weil sie daraus keine Consequenz machen. Der Bischoff Costanzische Amtmann in Schaffhausen hat wegen der judicatur im Amt Uhwiesen viel Streit mit Lauffen; darüber zu gewahren, dass ein Obervogt im Lauffen immer wohl thut, wann er bei Zeiten seine Sach mit Kyburg communiciert, dann viel jura sind, welche Lauffen exercirt und doch mit documentis nit könnt erweisen. Ja die documenta zwischen dem Bischoff und Lauffen aufgericht scheinen dem Bischoff mehr zu eignen, als ietz in praxi. Weil aber diese documenta Kyburg nit binden, sondern sie eigentlich res inter alios transacta sind, welche nur können handeln über das, was ihnen zugestanden, kann Kyburg

*) Es zeigt diese Stelle deutlich, wie zum Theil auch Missverständnis der ältern Rechtsquellen zu Ausdehnung der hohen Gerichtsbarkeit damals m'half; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass die getadelte Auslegung der Gerichtsherrn ursprünglich die richtige war. Ausdrücklich wird öfters Verursachung von „Blutrüns“ zu den Freveln gezählt, welche der Inhaber der niedern Gerichte zu strafen hat. Und in einigen Offnungen heisst es, es habe der Vogt, dem nur die s. g. niedere Gerichtsbarkeit zusteht, zu richten „untz an den Tod“. Erst später wurde der Zwischenraum zwischen ziemlich geringer Geldbusse und Strafe an Leib und Leben durch viele andere Strafen ausgefüllt und dadurch die frühere Kompetenzbestimmung unpraktisch. S. *Grimm*, *Weisthümer* Bd. I. S. 81. 38. 113. 124. *Bluntschli*, *Z. St. u. R. G.* I. 198.

Anm. d. H.

unter dem Namen der Hohen und Landesherrlichkeit dem Bischoff viel wehren, welches Lauffen müsst cedieren. Wann man remonstrirt, ein und anders, das Lauffen nit in seinen Briefen hat, werd ihm vom Landvogt zu Kyburg, dem es sonst gehört, conferiert, muss Costanz schweigen, und um dieser Ursach willen ist auch gut, dass Lauffen in bisheriger dependenz von Kyburg bleibe und die prärogativa eines jeweiligen Landvogts in der Vogtei Lauffen nit vermindert werden. Insgemein, wann mit fremden Herrschaften, als Costanz, Rheinauw, Creuzlingen, St. Katharinenthal oder auch Schaffhausen, Winterthur, Thurgau etc. Streit entstehet, ist meines Erachtens nit gut, dass man grad an M. G. H. recurriere und ein Standsgeschäft daraus mache. So fern der Landvogt sein Amt verstehet und zu leben weisst, kann er mit gründlicher höflicher remonstration, ja mit manierlicher kunstmässiger Execution viel mehreres ausrichten. So lang der Landvogt nur in seinem Namen handelt und allein comparirt, nimmt der Gegner es minder auf die reputation, macht weniger Consequenzen und behalt allzeit noch ein Scheuen, was würd erfolgen, wann die Sach der hohen Oberkeit müsst anhängig gemacht werden; wann aber dann eine solche Sach beigelegt ist, und es auch der Müh werth, thut der Landvogt wohl, dass er die Verhandlung an M. G. H. gründtlich berichte, theils zu seiner Sicherheit, theils zu künftiger Nachricht.

Alle oberkeitliche Mandata soll der Landvogt handhaben und strafen, was darwider gehandelt wird; jedoch soll er allen Fleiss anwenden, dass Niemand gebüsst werd, dessen Fehler nit offenbar und erwiesen. Die Bauren, ja auch die Beamteten verklagen oft einander aus Neid, desswegen hierbei viel Behutsamkeit von Nöthen. Wenn es betrifft geringe Fehler, welche eine fleissige Nachfrage nit mögen erleiden, ist besser connivieren, als einen, der weder durch rechtmässige Zeugen noch eigne Bekanntnuss schuldig erfunden worden ist, strafen, denn dieses macht die Oberkeit verhasst, nit nur bei dem, der muss Buss geben, sondern auch bei anderen, die solches sehen und billig sich fürchten, dergleichen möcht ihnen auch widerfahren. Man kann bei solchen dubiosen Fällen dennoch die Beklagten er-

mahnen, ihnen dräuen etc. nur auf Wohlverhalten oder fernere Nachfrage hin die Buss einstellen; hierdurch ist ihrer und anderer correction eher zu hoffen, als durch eine zweifelhafte Abbüßung. Wann ein Fehlbarer, der bekanntlich ist oder sein muss, abgestraft wird, hat jedermann ein Gefallen daran. Weil man aber oft nit die Mühe nimmt, die Sachen recht zu examinieren, den Laidungen zu viel trauet und bei mangelnder Conviction dennoch das Geld abnimmt, so sind die Bussengerichte auch bei ehrlichen Leuten verhasst, und besteifet man die gemeine opinion, es sei nur um Geld zu thun. Hierbei ist auch zu gewahren, dass auf dem Land viel Sachen gestraft werden, welchen man in der Statt nur nit nachfraget, als wüste Wort, die man einander anhänket, ohnbeharrliche Scheltungen, Schlagen mit Fäusten, Trinken in Wirthshäusern an Sonntagen, geringe Nachtfrevel und viel anderes mehr; dessgleichen, dass um solcher Fehler willen gemeinklich in die Bussenrödel geschrieben werden nur arme geringe Leuth. Die Waibel verschonen den Vornehmen und legen diese Last mehrentheils nur auf die Armen. Wann ein Herr siehet, dass bei dergleichen Fehlern keine Bosheit und die Fehlbaren daraus kein praxin machen, sondern sich nur übereilt, dunkt mich, sei besser, gelind als streng gegen sie verfahren; eine freundliche, gründtliche remonstration verbessert viel mehr, als die Buss.

In wichtigeren Freveln kann sich begeben, dass ein Herr Pfarrer (deren aber in der Grafschaft ich einen Einzigen so ohnvernünftig erfahren) oder die beleidigte Partei viel Muthmassungen auf den oder diesen haben und dann dem Landvogt zumuthen, auf dieses hin die Leuth zu thürmen, damit sie bekennind. Hierin muss man nit willfahren, anderst man hab so viel indicia, dass man sich getraue, die Sache klar an den Tag zu bringen, oder die bezüchtigte Person seie in re illicita erwütscht worden und habe den Thurm darmit verdient, denn die incarceration ist schon eine Strafe, die keiner verdient, eh man weiss, ob er schuldig oder unschuldig; und wann man einen solchen ohne genugsame indicia incarcerierten nach gehaltener Untersuchung muss für ohnschuldig erkennen, ladet der Richter auf sich ein

wüstes opprobrium ignorantiae oder crudelitatis, und wird bei dem Verklagten angezündet eine grosse Verbitterung gegen den Kläger, welche böse suites kann nach sich ziehen, danahen ist man an andern Orten so sorgfältig, zu erwägen, welche indicia zur incarceration genugsam seien und selbige mögen justificieren.

Insgemein bei Untersuchung dergleichen Sachen oder bei Diktierung der Bussen hat ein Herr sich sorgfältig zu hüten, dass ihm nit aufbrünne einiger Zorn. Das Gesetz muss zürnen nit der Richter, sonst verliert man die nöthige Bedachtsamkeit, man bricht aus in Scheltwort und macht sich damit verächtlich und verhasst. Bei rechtschaffenen Examinibus sollt gleichsam eine halbe Weissagung und divination in den Lefzen des Richters sein, und bei Ankündigung der Straf ist gegen den Fehlbaren nöthig eine gründtliche ex æquo et bono vel honesto hargenommene demonstration, dass er übel gethan und hiermit strafwürdig sei, damit er begreife, nit der böse Willen des Richters, sondern er selber sei die Ursach seiner Abbüßung; keintweders ist zu erwarten von einem Kopf, der durch den Zorn zerstöret ist.

Durch die oberkeitlichen sogenannten Buss-Mandat sind unseren Landleuten alle öffentlichen Recreationes verboten, da doch bei öffentlichen Versammlungen selten etwas Schandbares vorgehet, und Societas Civilis et Ejus harmonia dardurch mehr geäuffnet als verletzt wird. Weil man aber dieses nit fasset, und das öffentliche Tanzen, Keglen, die Kilbinen und andere dergleichen Lustbarkeiten den jungen Leuten gänzlich will verboten haben, suchen sie heimliche Lust, sitzen in Schläufwinkel zum Spielen, treiben allerlei Leichtfertigkeiten in Kammeren, Hölzeren etc., saufen sich voll, bei müssigen Tagen sitzen die Alten zusammen und vertreiben die Zeit mit Liegen, Hinderreden etc., dardurch das Landvolk übel verderbt und sonderbar bei jungen Leuten gar viel ohnzeitige, sie in äussersten ruin stürzende Ehen veranlasst werden. Hieran sind eine grosse Schuld die Herren Pfarrer, welche in den synodis bei Vorbringung der gravaminum dergleichen Verbott an M. G. H. begehren, und vermeinen darbei einen gottseligen Eifer zu bescheinen.

Weil nun freilich besser wäre, jedermann würd nichts thun als beten und arbeiten, anbei alle Lust der Welt meiden, widerspricht ihnen Niemand gern, sonderbar, da der Last nit auf den Legislatorem, sondern auf die Landleute kommt, und also ist man mit dergleichen Mandaten freigebig. Ob solches aber nützlich und recht seie, werden folgende Reflexiones aufheutern. Insgemein, was bei geringer Geldbuss verboten wird, truckt nur die armen Leuth; die Reichen kehren sich wenig daran. Das Trinken in Wirthshäusern am Sonntag, Tanzen an Hochzeiten und Brautmählern etc. wird durch die Mandat in der Stadt nit verwehrt; nur der arme Bauersmann muss sich zwingen lassen. Geistliche und weltliche Herren auf dem Land trinken täglich Wein, halten ihre Zusammenkünfte, mehrentheils auch an den Sonntagen; ihren Kindern sind erlaubt allerhand recreationes. Wie es darbei oft zugehe, ist bekannt. Dem Landvolk ist es nit verborgen. Aber wenn ein mühseliger Hausvater, Bauernsohn oder Knecht, der die ganze Woche keinen Moment zu seiner recreation übrig hat, auch keinen Wein siehet, an den Sonntagen nach der Predigt ein Maass Wein im Wirthshaus trinket oder mit seinen Coetaneis die oder diese Recreation vornimmt, oder an Hochzeiten und andern Jahrestagen tanzet etc., muss er angesehen werden als ein heillosen Mann, und das Geld, daraus er sollt Brod kaufen, der Obrigkeit zu Buss bezahlen.

Ein Hausvater, der seinem Gesind muss Schütty, Keller und Speiskammer anvertrauen, aber über Tisch nit recht zu essen gibt, sollt wohl erachten, sie werdind dann heimlich ihren Bauch füllen. Also eine Obrigkeit, welche den Hunger der Concupiscenz nit kann tödten, erfahret, dass, je mehr sie selbigen äusserlich zwingt, je heisser er in sich selber wird und sein pabulum auf eine heimliche, aber viel schädlichere Weise suchet, wie man dann an anderen Orten, da die öffentlichen recreationen nit so streng verboten sind, bei weitem nit von so viel Ohnfläthereien, so begangen werden, höret, als bei uns, zu geschweigen deren, die verborgen bleiben.

Es wird auch durch dergleichen Verbott den jungen Leuten viel Muth, item Lust und Liebe zum Vaterland benommen; sie

urtheilen, in andern Landen sei mehr Freiheit als bei uns. Sie werden dardurch nit tugendhaft gemacht, sondern nur arglistig ihre Fehler zu bedenken und gleichsam verleitet zu Schanden. Die Gelüst sind wie ein Wasser, das auf einen Acker fließt; wenn man ihm öffentliche Furren macht, fließt es ohne Schaden vorbei, wo aber keine Furren sind, syget alles in die Erde und verderbt die Saat. Ein frischer, freier Muth ist auch moraliter allzeit besser, als ein verschlagenes, schalkhaftes Herz, welches durch allzustrengen, äusserlichen Zwang gemeinklich in den natürlichen Menschen erweckt wird. Wer den bösen Effect des gezwungenen Klosterlebens erkennt, der wird diesem Beifall geben. Nach dem magis et minus sind unsere Mandat den Mönchsreglen zu vergleichen.

Wie viel Freuden und öffentliche recreationes hat nit Moses dem Volk Israel angeordnet. Die Historien zeigen, dass die berühmtesten Völker, Perser, Griechen und Römer auch zu denen Zeiten, in welchen sie so gelebt und gewandelt, dass sie heutigs Tags noch verehret werden von denen, so darvon hören und lesen, gar viel Freuden und öffentliche Lustbarkeiten gehabt, dergleichen man auch von den alten Eidgenossen kann versichern. Sie haben dardurch die Liebe zum Vaterland und ein gutes Vertrauen gegen einanderen nit wenig befördert. Selbst unsere sonst eifrigen Reformatores sind in diesen Punkten gar nit superstitios und so streng gewesen, als man ietz ist. Öffentliche Lustbarkeit beschädiget fürwahr niemand, weder an Ehr, Leib noch Gut. Dass unsere Zürichbietler minder aufgeweckt und auch in Kriegen nit so munter als andere Eidgenossen, kommt nit wenig harvon ihrer mönchischen Lebensart, darzu die Mandat sie zwingen.

Man wendt zwar insgemein ein, die Obrigkeit seie Custos utriusque tabulæ und schuldig, auch durch ihren Gewalt die Leuth zu Christo zu führen. Allein es ist hier nit die Frag um die Handhab des decalogi, massen man gern zugibt, dass alle die Actus morales exteriores, welche in dem decalogo verboten, sollen gestraft werden. Und es dunkt mich, man extendiere hierin die Macht und Pflicht der Oberkeit zu weit. Dann die

Menschen, so fern sie eine äusserliche Societät, Regiment oder Stand ausmachen, sind anzusehen als natürliche Menschen; desswegen, wenn eine Oberkeit ihre Mandat und Satzungen dahin einrichtet, dass unter ihren Angehörigen Ruh und Frieden erhalten, deren Nahrung rechtmässiger Weise befördert und ein jeder bei seiner Ehr, Leib und Gut beschützt werde, mithin auch verbietet und straft, was wider die natürliche Ehrbarkeit läuft oder zur Zerstörung ihrer angenommenen Religion dienen möchte, thut sie ihrem Amt genug; wenn sie aber vermeint, sie könn oder muss durch Mandat die Ihrigen fromm machen, greift sie in ein frömd Amt und verfehlet gemeinklich ihres Zwecks. Unter Christen ist und soll sein das Evangelium allein eine Kraft und zwar Gottes zum Heil, denn die darin geoffenbarte Gnad Gottes in Christo allein kann die Menschen züchtigen und geschickt machen, zu verläugnen alles ohngöttliche Wesen und die fleischlichen Gelüst, und mässig, gerecht und gottselig in der jetzigen Welt zu leben. Die wahre Gottseligkeit bestehet in der Ergreifung der herrlichen Verheissungen des Evangelii, dardurch das Gemüth vergstaltet wird; darzu hat Gott verordnet die Offenbarung der Wahrheit durch lehren, predigen und trösten an die Gewissen der Menschen. Darzu taugen keine Mandat, kein Zwang, keine Bussen, sondern es ist von nöthen, dass man die Grenzen des oberkeitlichen Gewalts und des Lehramts wohl unterscheide, und jeder Stand in seinem Kreis bleibe, aber darin fleissig arbeite. Das Einige, so die Oberkeit in diesem Stuck thun kann und zu thun höchst pflichtig ist, ist, dass sie an ihro selbst den Unterthanen vorstelle ein gut Exempel und durch gründtliche Remonstrationes bei fast täglich darzu vorfallenden Anlässen sie aufmuntere und ermahne zu einem recht christlichen Leben, nit nur in Ansehung der äusserlichen recreationen, sondern alles ihres Handels und Wandels. Darzu ist aber nöthig, dass die Oberkeit Fleiss anwende, sich selbst recht zu bekehren zu Gott, und angefüllt zu werden mit einer wahren Erkenntnuss Gottes und dessen, den er gesandt hat, Jesu Christi, damit sie den Unterthanen in allem ihrem Handel und auch sonderbar in ihren Reden möge werden

ein guter Geruch Jesu Christi. Wann aber lasterhafte Regenten oder doch solche, welche von dem Leben nach dem Geist wenig oder gar nichts wissen, ob den äusserlichen Mandaten scharf halten, wie dann gemeinklich hierin dergleichen die allerstrengsten, damit sie von eben so heillosen prædicanten ihres Gottseligen Eifers halben gerühmt werdend; was kann man doch hiervon für Segen hoffen?

Ich habe mich über diese Materie der Mandaten um etwas extendiert, weil mich dunkelt, dass die so gar enge Einschränkung öffentlicher Recreationen in unserem Land ein nit geringer Polizeifehler sei, und damit ich zeige, warum ich rathsam funden, in Abstrafung oder auch Nachfragung öffentlicher, ohnschuldiger Recreationen so gelind, als mir immer möglich gewesen und ich dürfen, zu verfahren, und dann gar nit gestrebt nach dem lächerlichen Ruhm eines sogenannten gottseligen Eiferers. Ich muss auch hier denen Herren Pfarreren, welche zu meiner Zeit in der Grafschaft gestanden, das Lob geben, dass weit der grösser Theil die Sachen gefasset wie ich, und hab ich gewahret, dass die so scharfen Mandat und das beständige Verklagen der Zuhörerinnen nur von denen harkommt, welche in Lehr und Leben die Blödesten, welche durch äusserlichen Zwang die Leuth wollen gezüchtigt haben, damit sie im Lehren und Unterrichten desto weniger Müeh haben. Die Crialeries dergleichen dominorum sind wenig zu achten. Bei einigen aber ist es auch ein Effect der Hypochondrie; mit diesen muss man Gedult haben und sie fründtlich leiten.

Ueber die Materie des grossen Bussmandats hab noch zwei Sachen zu bemerken. Die in Ao. 1722 ausgegangenen beiden grossen Bussmandat, das einte für die Statt und Burger, das ander für die Landschaft und Landleuth, machen in dem Articul der Kleider-Hoffahrt einen gar deutlichen Unterschied zwischen den Burgeren und Bauren, verbietet diesen letzteren gar viel Sachen, die es den Burgern erlaubt; sonderbar werden die Weiber der Landleute gezwungen zu einer recht spöttischen Kleidung. Nachdem ich dieses hab müssen lassen publicieren, hat zu Elgg und im äusseren Amt solches erweckt einen gar

bösen Willen, wie dann in der That eine solche distinction sehr odios ist und gleichsam ein opprobrium der Landleute mit sich führet, um so mehr, als an einigen dieser Orten sitzen Burger, die an Mittlen den Landleuten bei weitem nit zukommen. Da nun ist leicht zu erachten, wann das Weib eines bemittelten Landmanns, der etwan noch darzu ein ehrenhaftes Amt bekleidet, hat müssen ablegen und nit mehr dürfen brauchen die Zierrathen, so sie zuvor getragen und sich gleichstellen den Mägden, da hingegen die Frau eines Burgers, der an Mittlen und am Rang viel geringer gewesen, als der Landmann, sich mögen darin distinguieren und vor der andern prangen, was dies für Verdruss bei dergleichen Leuten erweckt, welcher Verdruss noch ist vermehret worden durch die benachbarten Schaffhauser und Thurgäuer, so unsere Leut darüber ausgelachet und gespitzlet. Zu dem ist kommen, dass eine gewüsse Jgfr. Oschwaldin von Schaffhausen, welche 16000 fl. ledige Mittel gehabt, dem Adjutant Wisser von Feuerthalen (welcher kein Burger war) ihr gethanes Eheversprechen nit wollen halten unter dem prætext, sie, als von reputierlichen Leuten, könn sich nit resolvieren, fürdershin sich zu kleiden als eine Magd. Als ich nun dieses vernommen, hab nit ohne Grund böse suiten besorget, und weil ich aus mir selber das Mandat nit dürfen revocieren, auch Bedenken getragen, darüber an M. G. H. zu schreiben, hab ein Extract aus dem Mandat gemacht, darin die Punkten der Fehleren, welche contra bonos mores laufen und dem Burger wie dem Landmann verboten sind, ausgesetzt, den Articul der Kleiderhoffahrt, aussert das Verbot der Gold- und Silberfädenen Sachen, Spitzen und was den Burgeren auch nit erlaubt, ausgelassen, und denen beigefügt einen ernstlichen Befehl an alle Beamtete, dass sie sonderbare Achtung auf diese Stuck sollind geben und die Uebertretenden mir fleissig laiden. Diese Schrift hab allen Herren Pfarreren zugeschickt mit der Insinuation, dass sie solche ihren Stillständern sollind vorlesen, und selbige zu dero Beachtung ernstlich ermahnen. So bald dies geschehen, hat man gemerkt, ich sei nit Willens, ob den ausgelassenen odiosen Artikeln zu halten, und haben deswegen

alle Bewegungen sich gestillet; auch ist auf diese Hoffnung hin der Wisersche Heurath vollzogen worden. Darbei ist nun zu gewahren, dass ein so grosse und deutliche distinction zwischen Burgern und Landleuten in solchen Sachen diesen letzteren gar odios und bei ihnen grossen Unwillen erweckt, hiemit gar nit e Republica ist. Unsere Alten haben darvon nichts gewusst. Anbei wird dardurch dem Land grosser Schaden zugefügt; denn eine ausländische bemittelte Tochter heirathet nit gern in ein Land, da sie gleichsam gezwungen ist, die Livrée eines verächtlichen Standes an ihren Kleidern zu tragen, und hingegen verleitet eben die dem Weibervolk so süsse Kleiderhoffahrt unsere bemittelten Töchter, dass sie gern ziehen an Orte, da sie diessfalls um etwas mehr Luft geniessen. Die in obangezogenem Kleidermandat de Ao. 1722 den Herren Geistlichen und sonderbar ihren Weibern und Kindern aufgedrungene Kleidung ist meines Erachtens eben so übel abgemessen nach der Regul einer guten Polizei. Unsere Reformatores fast 100 Jahr lang haben darvon nichts gewusst, sondern wollen, die Geistlichen, auch selbst die Herren sollen sich in Kleidern nit distinguiren von den Weltlichen und sich kleiden wie andere ehrenhafte Leuthe. Die Herren-Röcke und Krägen haben sie getragen, weil damals solches der habit gewesen der oberkeitlichen Personen und vornehmen Burger. Erst ex post und ohne genugsame Ueberlegung ist es ein Sacrarium und Nota Characteristica des geistlichen Standes worden. Sie sind jetzt gezeichnet und haben keinen Anlass, mit ehrbarer Kleidung Andern ein gut Exempel vorzustellen; denn was man thun muss, das erbauet keinen. Ihrer Weiber halber hat es gleiche Beschaffenheit und erfolget daraus dieses Uebel, dass eine Tochter, welche Mittel hat, eben um der Kleidung willen sich scheuet, einen Geistlichen zu heirathen, ingleichen ein bemittelter Burger eben deswegen nit gern Geistlicher wird. Also ist zu besorgen, der geistliche Stand werde nach und nach nur mit den Geringsten aus dem Volke besetzt werden, welches in einer, besonders unserer Republik ein Hauptpolizeifehler. An andern protestierenden Orten kann der geistlich Stand durch bemittelte brave Leute oder doch

vortheilhaftige Heurath seine Autorität soutenir, und wir machen Gesetz und Reglen, welche just das contrarium befördern. Darüber aber ist darum sich nit zu verwundern. Die Articul des Mandates von den öffentlichen Recreationen und Kleider-Hof-fahrt sind eigentlich Polizeiornungen, welche mit grossem Bedacht, Nachsinnen, Verstand und Vorsichtigkeit sollten gemacht werden; eine gute intention und impetus ist darzu nit genug. Nun aber ist offenbar, mit was leidiger Manier unsere Mandat berathschlaget und die vornehmsten Aufseher darüber, namentlich die sogenannten Reformationsherren, erwählt werden.

Das andere, so ich über das Landmandat hier noch beifügen will, ist wegen des Kirchgangs, da der Articul so gesetzt, dass es scheint, und von vielen also interpretirt wird, man soll die Bauren bei der Geld- oder andern Straf zu fleissiger Besuchung der Kirchen zwingen. Dergleichen ist in keiner protestierenden Kirche üblich; man hielt es für eine profanation oder Wurfung der Perlen für die Säue; man meinte, ein gezwungener Zuhörer könne nit viel erbauet werden; auch in unserer Statt wird niemand gezwungen, so viel oder so viel Mal wöchentlich in die Kirche zu gehen. Der Pfarrer soll durch gute Predigten die Leute locken und durch gründliche Remonstrationen privatim, wo er etwa Mangel verspüret, ermahnen. Die Oberkeit kann auch wohl in den Mandaten publicieren, sie finde einen fleissigen, andächtigen Kirchgang nützlich, und die Unterthanen darzu erinnern; mithin, wann des Pfarrers Vermahnung bei dem oder diesem nit will fruchten, kann und soll auch der Landvogt dergleichen Leute beschicken und ernstlich, aber gründlich und instructive mit ihnen reden. Unsere Leute haben hierin eine so gute Art, dass sie mehrentheils durch diese Mittel sich lassen weisen, und dann ist zu hoffen eine gute Frucht. Aber bei der Geld- und andern Leibesstrafe die Leute zu vielmahligem Kirchgange als zu einem opere operato zwingen, finde ich meines Orts weder rathsam noch der Natur des h. Evangelii angemessen. Es ist aber meine Meinung zu verstehen nit von rachlosen Atheisten oder täuferischen Köpfen, welche aus bösem Vorsatz und Willen unsere Kirchenordnungen verachten, schmähen und

auch andere zu verführen sich bemühen, sondern von saumse-
ligen Kirchgängern, welche im übrigen keine der Societät an-
stössige principia oder intention haben.

Im Anfang meiner Regierung haben Herr Decan Laub, Pfar-
rer im Lauffen, und Herr Wyss, Pfarrer zu Lindau, geklagt,
ihre äussern Gemeinden besuchen an Werktagen die Kirchen
gar schlecht, und begehrt, ich soll bei einer Busse sie zur
Kirche zwingen; darauf ich ihnen repräsentirt, mache mir einen
Scrupel, die Leute bei der Busse zu so schönen Predigen, wie
sie thuen, (denn es sind beide gelehrte und gute Prediger) zu
nöthigen; ich bitte, sie sollen die der Sache adæquaten Mittel,
nämlich freundliche, gottselige Remonstrationes adhibiren etc.;
doch weil das Mandat mir solches aufzulegen scheine, wolle
ich ihnen willfahren, wann sie darauf beharren. Auf dieses
haben sie geantwortet, wann ich ein Scrupel hab, solches zu
thun, wollen sie mir es nit zumuthen, dann sie selber diese
Methode nit gut finden, haben aber gemeint, das Mandat binde
sie, mir die Sache auf diese Weise anzubringen, hoffend, auch
sie wollen nach und nach durch persuasionen bessers ausrichten,
welches auch erfolgt.

Weil jetzt etwas von den Herren Pfarrern gemeldet, will
grad noch ein und anders, so ich observiert, beifügen. Durch
die öffentlichen Predigten und Catechisationen, wann selbige
wohl eingerichtet, kann die meiste Erbauung bei einer Gemeinde
verschaffet werden, danahen zu wünschen wäre, man würde den
Herren Pfarrern minder Predigten und nit so viel Zeit und Kräfte
verzehrende Nebensachen zumuthen, sie aber dann auf ihre Pre-
digen jederzeit mit allem Fleiss, Andacht und ernstlichem Stu-
dieren sich præparieren. Bei Vielen verspüret man diessfalls
grossen Mangel, sie sind fleissig mit Haus- und Kranken-Visi-
tationen, Versorgung der Armen, guten Rathsertheilungen etc.,
aber auf das Studieren der Predigten wenden sie wenig Zeit;
da wird dann die Kanzelarbeit blöd, bringt wenig Frucht, und
weil der Pfarrer nit studirt, die Geheimnisse Gottes und den
Verstand der heiligen Schrift nit recht ergründet, mangelt allen
übrigen Functionibus die rechte Kraft und wahre Methode. Ein

gelehrter fleissiger Pfarrer, der darbei ein ehrbar Leben führet, hat grosse Influenz auf seine ganze Gemeinde und schaffet viel Gutes unter dem Volke, wofern er darbei auch sanftmüthig, freundlich und verträglich ist. Ein sanftmüthiger, freundlicher und verträglicher Pfarrer, wenn er schon darneben nit gelehrt ist, schaffet dannoch auch viel Gutes; denn einmal Liebe zu den Pfarrkindern gebiert Respekt und Gegenliebe, darmit viel auszurichten ist. In Gemeindssachen seiner Pfarre wird ein Pfarrer, der sein Amt versteht, sich niema! mischen, dann da muss er sich parteien und ladt viel Hass und Widerwillen auf sich. Es wäre zu wünschen, unsere Herren Pfarrer insgemein würden die christliche Morale auch besser studieren und ergründen, damit, wenn sie vor dem Stillstand oder privatim jemand müssen reprehendieren und adhortieren, solches nit geschehe mit Balgen und gesetzmässigem dictieren, sondern mit Unterweisung und Anpreisung der Tugend an die Gewissen. Die tägliche Erfahrung zeigt, dass Balgen und Diktiren nur irritiert und wenig, ja gar nichts nützt, hingegen Demonstrationes ad Conscientiam haben gemeinklich grossen Nutzen. Diese Kunst ist meines Erachtens nirgend zu lehren, als unter Gottes Segen aus heiliger Schrift und sonderbar dem neuen Testamente selbst. Wer sich mag die Mühe geben, die herrlichen Reden Christi und Briefe Pauli über diese Materie recht zu ponderiren und davon einen Schatz für sich zu sammeln, der wird schier jedem Fehlbaren können vorhalten ein Licht, das ihm die Hässlichkeit seines Fehlers und die Schönheit der Tugend macht selbst erkennen, hiemit, wo nit zu rechter Reue und Besserung verleitet, doch gewiss auch nit irritiert oder noch mehrers verhärtet. Ich muss aber leider dieses studium S. Scripturæ setzen unter die pia desideria, zu welcher Erfüllung noch wenig apparenz, dann darzu müsste der Anfang gemacht und die Anleitung gegeben werden in Collegiis, welches von der constitution unsers Gymnasii nit zu hoffen. Ich will aber darmit nit sagen, dass ich nicht auch gekannt solche Herren, denen Gott die Gnade gegeben, dieses zu fassen und sich in dem überherrlichen studio fleissig zu üben, auch schöne progressus darin zu machen; Gott

vermehrte ihre Zahl. Sie werden jedoch selbst erkennen, dass sie in unserm Gymnasio dazu wenig Anleitung empfangen.

Sonsten habe auch derjenigen elenden Pfarrer, jedoch im excess zwei Einige, erfahren, welche wegen ihres Pfrundeinkommens mit ihren Zuhörern immer im Streite gewesen, alle auch unanständige Vorthail gesucht, denen die Zuhörer niemahl können genug Ehr anthun, die eine Reputation darin gesucht, dass sie die Vorgesetzten der Gemeinde affrontiert und mortificirt, ihnen den Bauren- und Unterthanenstand vorgeworfen, sich in alle Gemeindssachen gemischt und selbige wollen nach ihrem Sinn eingerichtet haben, die Leute grad mit bösen Worten überfallen, ihnen allerhand Unverständiges zugemuthet, welche jedem Ohrenblaser Beifall gegeben, mithin gewisse Leut, wider die sie einen Widerwillen gefasset, immer bei mir verklagt, und dann wollen prätendieren, ich müsse sie in allen Sachen unterstützen und was sie immer gelaidet für bewiesen annehmen, obschon sie die gelaideten Sachen nit selbst gesehen oder selbige im Stillstand von beeidigten Beamteten ihnen verzeiget, sondern nur von liederlichen Leuten, die sie gemeinklich mit dem Almosen dazu verlocken, sind angegeben worden, massen, wann ich dann wollen fragen, von wem sie dies oder jenes erfahren, ob die Laidung auch Grund habe, mir zur Antwort worden, sie seien nit schuldig, solches zu sagen, sondern man müsse ihnen glauben, und dergleichen Unverständiges mehr. Gleichwie nun dergleichen Pfarrer durch diese Extravaganzen viel Böses stiften, also soll der Landvogt selbigen cordate widerstehen, ihnen privatim die Sachen gründlich repräsentieren, die Unschuldigen wider sie schützen und allenfalls ihre Machinationes auf eine vorsichtige Weise eludieren. Darzu hat ein Landvogt Anlass und Gewalt genug. Aber wider Solche eclatieren und aufwütschen, obschon sie eine öffentliche Ahndung oder Beschimpfung verdienet, wollt' ich Niemand rathen; dann da wird alsdann gemeinklich ex utraque parte gefehlt, und mehr oder minder einer blämabel wie der ander. Es ist allzeit besser, man zeige den Unterthanen, dass man auch den Characterem soll respektiren, obschon die Person es nit meritire. Der

Landvogt hat hierin gewiss keine Schand. Die Bauren merken bald, welcher der tugendhaftere sei. Wann man nur die Nachreden, das Klagen, kritisieren dergleichen bösen Pfarrer nit achtet, können sie nichts schaden; sie sind ihnen selbst zu gröster Strafe, und verzapfen zuletzt gar lächerlich. *Exempla sunt odiosa*; sonst wollt einige können anführen.

So viel von den fast täglich vorkommenden geringeren Sachen, welche mit Geld oder sonst willkürlich je nach ihren Umständen sollen und können gestraft werden. Jetzt folget auch etwas zu melden von den schweren Missethaten, die man an Ehre, Leib und Leben zu strafen hat. Wann es sind Gewaltthätigkeiten, als Mord, Verwundung, Diebstähle etc., ist die Nachfrag und der Process anzustellen nach den gemeinen Reglen der Criminalisten; wenn es aber sind stumme Sünden, als Bestialität, Sodomiterei etc., ist eine sonderbare Vorsichtigkeit von Nöthen. Es ist von diesen letztern Lastern gar zu viel Geschwätz in der Grafschaft Kyburg, dardurch bei jungen Leuten manche Lust aufgeweckt oder gereizt wird, die sonst ersterben würde; man wird keinen andern Grund als dies unvorsichtige Geschwätz können ersinnen, warum in bedeuteter Grafschaft mehr dergleichen Unfläthereien begangen werden, als an keinen andern Orten Teutschlands; danahen meine Bemühung vornämlich dahin gegangen, dass zu dergleichen Geschwätz so wenig Anlass gegeben werde als immer möglich. — Es wird ein Landvogt wolthun, wann er weder seiner eignen, noch der Habilität seiner Beamten in Führung der Criminalprocesse zu viel trauet, sondern sorgfältig sich richtet nach den Reglen, die von gewissenhaften und berühmten Juristen vorgeschrieben sind. Da mir dann am besten hierüber gefallen Joh. Brunnemanni Inquisitionsprocess, welcher von ihm lateinisch beschrieben und wegen seiner Verbündigkeit von jemand ins Teutsche übersetzt worden, auch diesmahlen fast allen, sonderbar protestierenden Tribunalibus in Teutschland zur Regel dienet. Dieser Brunnemannus war sowohl ein sehr gelehrter, als auch ein frommer aufrichtiger Mann. Mein seliger Tischherr in Nürnberg, Herr Linker, J. U. D. und Consulent der Statt, welcher ehemals unter ihm studiert,

hat unter anderm von ihm erzählt, die æquität und Gelehrte dieses Brunnemanni sei so renomiert gewesen, dass man gar viel namhafte process ihme ficto nomine compromittiert und er selbigen den Entscheid gegeben, damit habe er gross Geld gewonnen, obgleich er von den Parteien nichts gefordert, auch wenn man ihm nichts gegeben, solches nicht resentirt; er hab aber allemal von diesem seinem Verdienst den zehnten Theil alsobald den Armen ausgetheilt. Der Anleitung, welche obbe- deutetes Buch über diese Materie gibt, hab in meiner Regierung auf Kyburg fleissig gefolget.

Wann es an die Endurtheile gehet, ist beschwerlich, dass der Richter weder in Zürich noch auf Kyburg ein rechtes, vollständiges poenal-Gesetz hat, nach welchem er urtheilen kann. Das grosse Mandat drückt zwar einige Laster aus, die an Leib und Leben sollen gestraft werden, aber nit alle, und in solchen General-terminis, dass wenig darauf zu gründen, wie dann auch dergleichen Mandat bei weitem nit mit dem Fleiss und der Attention ausgefertigt werden, welche zu einem rechten poenal-Gesetz erforderlich. Danahen kann man wol sagen, dass bei uns der Menschen Ehr, Leib und Leben stehe in arbitrio Judicis; darum dann auch oft über gleiche Fälle so ungleich geurtheilet wird. Unsere Voreltern haben den Blutbann von römischen Kaisern zu Lehen gehabt, danahen ohne Zweifel auch müssen nach den kaiserlichen poenal-Gesetzen richten. Hiemit sind sie nit so vollmächtig gewesen, als wir jetzt wollen sein. Der alte Hauptmann Keller zu Otringen, welcher schon Ao. 1679 Grafschaftsfürsprech worden und diese Stelle auch noch zu meiner Zeit vertreten, hat fast in allen seinen Urtheilen allegiert Kaiser Caroli V. Peinliche Halsgerichtsordnung, und als ich ihn um die Ursach dessen gefragt, mich berichtet, er hab es also von seinen Vorfahren gelehret und gehöret, daraus zu vermuthen, man habe auch in unseren Tribunalibus vor altem diese peinliche Halsgerichtsordnung observiert. Und gewiss, es kann auch noch diesmahlen ein gewissenhafter Richter darmit sich viel helfen und darin gute Nachricht finden. Christoph Blumbacher und auch Jakob Otto haben darüber gute Commentarios gemacht.

Carpzovius ist hierin auch dienlich, weil man bei ihm schier alles findet, was über jeden Casum zu betrachten und anzumerken; doch muss er cum judicio gebraucht werden, dann er raffinirt oft zu viel und widerspricht dann sich selbst, ist auch zur Schärfe ziemlich geneigt.

Bei oder in der Execution ist man in Zürich über die Massen scharf. Der arme Malefican wird gebunden schier wie eine wilde Bestie, die man zum Schlachtbank führet. Er muss also fast zwei Stunden lang mit grossem Schmerzen und unsäglichem Schmach ad locum supplicii gehen, daselbst auf eine unbarmherzige Weise erst gerüstet werden etc. Ist es kalt, so erfriert er zuvor schier im Thurn; danahen gemeinklich diese Leute sich sehr erbärmlich stellen und gewiss mehr als einen Tod ausstehen. Præparatio ist crudelior und horribilior als ipsa Mors. Die Zuschauer, so darauf keine Achtung geben, bilden sich dann ein, der Tod selbst sei so fürchterlich, und fürchten dann denselben auch desto mehr. Wäre nit besser, man würde den Maleficanten aus dem Thurn vor Tag in eine Stube, so nah dem Richtplatz als möglich, bringen, ihn da refocillieren, zum Tod bereiten, ihme ein Ueberkleid anlegen, das nur müsste aufgelöst werden, das Papistische Läuten unterlassen und die arme Victimam, wann die Zeit vorhanden, auf den Richtplatz führen so bald möglich. Diese victimæ sind nit allemal Bösewicht und meritieren gemeinklich viel Mitleiden; aufs wenigst werden diese Sachen von andern vernünftigen Völkern auf solche Weise gefasset und practiciert. Auf Kyburg ist zwar die Execution so gar schmähhlich und schmerzlich nicht, wie in der Statt, doch wann ich einen Fahl gehabt hätte, so hätte ich noch ein und anders abbreviirt und addouciert.

Jetzt will ich noch beisetzen einige Sachen, die ich in Criminalibus auf Kyburg observirt und practiciert, welche sich gründen auf die Art unsers Volks und die Beschaffenheit dortiger Regierung, desswegen auch nit aus Büchern können gelehrt werden. Den Beamteten hab bei allen Anlässen eingeschärft, dass sie nit nur auf alle verdächtige Vorfällenheiten sollen fleissige Achtung geben, sondern sich keine Mühe lassen dauren,

selbst auf Kyburg zu kommen und auch die Sachen, welche nur verdächtig, mir zu laiden, mithin auch in unlauteren Sachen, wann keine Gefahr im Verzug, aus sich selbst nichts vorzunehmen, sondern zuvor auch zu berichten, damit ich das nöthig findende könne darüber disponieren; dieses hab auch den Herren Pfarrern recommandiert. Die, welche gelaidet, habe ich nit an den Tag gegeben, bis die Natur des Processes solches erfordert, anbei, es haben mögen Beamtete sein oder nit, selbige um ihre Mühe und Versäumniß ehrlich belohnet, wofern die Laidung mir rechtmässig vorkommen.

Der Diebstähle halben hab bei allen Gelegenheiten angezeigt, dass der, dem etwas gestohlen worden, obschon der Thäter nit offenbar, alsobald solle selbst auf Kyburg kommen und mir die That mit ihren Umständen erzählen, wer dies unterlasse, dem werd ich nit zu dem Gestohlenen wieder helfen, sondern selbiges confisciren, wann nachher der Diebstahl offenbar würde. Hingegen hab dann, welche hierin gehorsamet, so bald der Dieb offenbar worden, ihren Schaden, ja auch die Versäumniß und Mühe reichlich lassen ersetzen und eher dem Dieben gar all das Seinige genommen, auch die Kosten oberkeitlich bezahlt. Wann etwan über Einen wegen Diebstahls viel Verdacht gewesen und doch nit genug zu wirklicher Gefangenschaft, hab dem Beamteten und dem Beschädigten gerathen, zur Sache zu schweigen und sich gar nichts üfels gegen dem Verdächtigen merken zu lassen, sondern nur in der Stille seiner Aufführung zu gewahren und mich zu berichten. Nach einigen Wochen hab dann ex improviso und eilfertig durch den Läufer ihn lassen holen, aber ihm die Ursach dessen nit angezeigt, bis er vor mich kommen, da ich dann einsmal ihn ernstlich über die Sach befraget und gemeinklich so zur Bekanntnuss gebracht. Auch die verdächtigen Häuser, als man das Gestohlene darin verborgen, hab nit alle Mahl in instanti lassen durchsuchen, sondern gewartet, bis der Dieb wieder sorglos geworden und so reussiert. Die Inquisitionen in dergleichen und andern Fällen hab fast alle oberkeitlich geführet ex officio Judicis und nit auf die Klage der Parteien; dann unsere Landleute gemeinklich lieber leiden

und schweigen, als sich unterstehen, Kläger zu werden, aus Furcht, wenn der Beklagte nit könnt convincirt werden, die Kösten möchten auf sie kommen, und sie von dem Beklagten noch ärgeres zu erwarten haben. Dass also viel Frevel verborgen bleiben und bösen Leuten Muth gemacht würde, in Uebeln fortzufahren, wann man nit oberkeitlich den Sachen nachfragen thäte.

In Schlaghändlen, wann die Parteien die Sache wollen einander verschweigen, und ehe der Beschädigte seine Klage mir vorgebracht, um die Kösten, Schmerzen, Versäumnuss abgemacht, ist dem Beschädigten um sein Anforderung kein Recht gehalten, sondern nur der Frevel mit Buss und Kösten gestraft worden, anderst der Beschädigte hab hierin aus Einfalt gefehlt. Wann aber der Beschädigte zuerst mir die Sache mit allen Umständen gelaidet, hab selbst die Parteien zu gütlichem Vergleich gewiesen, und so dann der Thäter den andern wohl vergnügt, bin in der Buss und oberkeitlichen Kösten desto gelinder verfahren. Auf diese Weise sind die bösen Feinde oft wieder gute Freunde und Nachbarn worden. Wann die Kösten für den Lædirten müssen oberkeitlich gesprochen werden, hab ihn, so fern er nit der aggressor gewesen, reichlich consideriert, dann was ein Frevler muss zahlen dem, den er aus Feindschaft wollen schädigen, thut ihm viel mehr wehe und schreckt ihn besser ab, als Buss und Kösten, welche er der Oberkeit muss geben. Es ist leicht zu schliessen, dass bei solcher procedur mir wenig verschwiegen und alles sei gelaidet worden, deswegen hab bei Zeiten dem Bösen können die Riegel stossen. Auf die gemeine Grafschaft oder den Brauch sind zwar damit etwan Kösten kommen; aber weil die Beamteten deutlich gesehen, dass durch diese Mittel Ruhe und Friede im Lande behalten, ein jeder desto besser geschirmt und den Bösen wenig Luft zu mehrerer Bosheit gelassen werde, haben sie solche mit dem besten Willen zu bezahlen über sich genommen. Ein einziger Richter- will geschweigen Landtag, hätte mehr gekostet als dergleichen præcautiones durch ein ganzes Jahr.

Wann über eine Missethat auf Jemand so viel Anzeigen offenbar worden, dass ich desselben Gefangenschaft und fernere Inquisition nöthig gefunden, habe das erste Examen ganz kalt-sinnig und kurz geführt, hernach den Verklagten einige Tag lassen auf sich selbst in der Gefangenschaft sitzen, ihm lassen ein Betbuch, Testament etc. geben und verboten, dass kein Mensch mit ihm rede, auch der, so ihm müssen zu Essen bringen, auf seine Fragen ihm keinen Bescheid gebe. Inzwischen hab dem Corpore delicti und allen Umständen fleissig nachgeforschet und nachgesinnet. Das ander und rechte Examen hab darauf in Beisein des Herrn Landschreibers zu Kyburg fürgenommen, alles freundlich mit Mitleiden und Erbarmung, ohne viel Verheissen oder Treuwen, oft über indifferente Sachen gefragt, als wäre etwas daran gelegen, und dann einsmals wieder ad rem, um zu erfahren, ob er nit variere, sonderbar inquiriert, wo er in der Zeit, da die That geschehen, sich aufgehalten etc. War es ein Fremder, hat er müssen erzählen, wo, wie und wann er ins Land gekommen, auch was er von Stund zu Stund bis zur Gefangenschaft gethan. Jeden Gefangenen hab aufs genaueste durch den Läufer und Waibel lassen durchsuchen; dann die bei ihnen gefundenen Sachen, sonderbar gegen Fremde, viel Licht können geben. Bei gefährlichen Verwundungen hab ich, so bald die Sach mir kund worden, dem patienten ehrliche und erfahrne Medicos oder Chirurgos verordnet, die ihn sollen tractieren, damit nichts versäumt werde und auch niemand Unrecht geschehe; dann unsere gemeinen Schärer auf dem Land gemeinklich wenig verstehen und oft mit den patienten dahin colludieren, dass grosse Kosten können gemacht werden. Dergleichen Händel hab dann eher nit vor Gericht gezogen, bis der Patient wieder völlig gesund oder sonst die Cur vollendet gewesen. Wann bei dem Beschädiger kein böser Vorsatz gewesen, anbei die Cur sich verzögert, hab mir von den Seinigen lassen Kaution geben um ein namhaftes Stück Geld, dass er sich jederzeit auf mein Begehren müsse stellen, und ihn hernach bis Austrag der Sache der Gefangenschaft entlassen; dann eine langwierige Gefangenschaft grosse Kösten verursacht und manch-

mal eine härtere Strafe ist, als der Fehler verdienet. Den Prozess hab nit eher vor Grafschaftsgericht gebracht, bis der Fehler offenbar gewesen oder mich bedunkt, man könne mit gütlichen Examinibus weiter nit kommen.

Den Scharfrichter hab vielmahl auf den Tag, da Gericht gehalten, berufen, obschon nit im Sinn gehabt, desselben Dienst zu brauchen. Es gibt allen Fehlbaren ein Schrecken und kostet gar wenig.

Es war bei mir beschlossen, wann ich schon überkommen hätte einen Maleficanten, der den Tod würde verdienet haben, die Herren Geistlichen nit zu ihm zu lassen, bis der Prozess geendet und die Uebelthat offenbar gewesen wäre; zur Vorbereitung zum Tod hat man dann noch Zeit genug. Zur Conviction eines Uebelthäters ist der Dienst des Evangelii nit gewidmet, sondern der Richter muss oberkeitlich hierin handeln. Wann der Malefican muss leiden um das, was er dem Pfarrer bekannt, wird eine schlechte Confidenz gegen dessen Dienst gepflanzt. Der Pfarrer soll unterrichten und trösten und nit examinieren. Die Moral-Repräsentationes vom jüngsten Gericht, einer aufrichtigen Bekanntnuss etc. können auf das sonst betrübte Herz eines Gefangenen wunderliche und falsche impressiones machen, sonderbar bei unseren Leuten, die gemeinklich den Aberglauben haben, je für einen grössern Sünder sich einer dargebe, je eher er Gnade bei Gott erlange; danahen nit selten geschieht, dass sie den Herren Geistlichen Sachen bekennen, welche hernach bei näherer Untersuchung falsch erfunden werden. Gewiss wird ein Pfarrer gegen dem Gemüth des Gefangenen mehr Nutzen schaffen, wann er innert den Schranken seines Lehr- und Trostamts bleibt, als wann er sich in das Amt eines Inquisitoris mischet; man sollte fürwahr dieses tröstliche und köstliche Amt in seiner Lauterkeit lassen. Meinerseits wünsche auch, dass die Herren Geistlichen, wo sie bei Maleficanten nit recht zerknirschte und der himmlischen Gnade hungrige Seelen verspüren, die Verheissungen der Evangelii nit so gar positiv würden applicieren, sondern sich vergnügen, ihnen sonst die Bitterkeit des Todes mit Moralrepräsentationen zu versüssen.

Auf Kyburg sind die Gefangenschaften nit so erschröcklich und peinlich, wie einige in der Statt Zürich, sondern dienen nur zur Verwahrung. Der Gefangene wird dardurch in seinen Sinnen nit zerstöret oder dessen Leibsgesundheit ruinirt, welches als eine vernünftige Sache ich hier nur habe wollen observieren.

Es gibt bosfertige Leute, welche dräuwen, sich selbst Gewalt anzuthun; ja es sind mir zwei zugeführt worden, da der einte schon wirklich ins Wasser gesprungen, der andere aber den Strick an einen Baum gemachet, beide aber von ungefähr dazu gekommenen Personen errettet worden. Diesen hab den Greuel dieser Dräuungen und Unternehmungen ernstlich und herzhafft vorgehalten und ihnen vorgestellt, wie darmit sie allein sich selbst schaden und ins äusserste Verderben stürzen; wann sie sich nit bessern, seie die Oberkeit und die Verwandten entschuldiget, weil man sie genugsam gewarnet; durch dergleichen werden sie weder Mitleiden noch Hilfe erpressen, sondern man werde sie als abscheuliche Menschen fahren lassen. Hernach hab sie fleissig lassen aussuchen, sie gefangen gesetzt, ihnen Bücher gegeben, keinen Menschen lassen mit ihnen reden, aussert dass alle Wochen ich selbst obige Repräsentationes gegen ihnen repetiert, hernach ihnen gründlich fürgestellt, auf was Weise sie ein besser Leben können anstellen, sich ehrlich erhalten etc., mithin, wo möglich gewesen, hab die Ursachen ihres Ueberdrusses und Desperation aus dem Wege geräumt oder applaniert und darmit unter Gottes Segen so viel zuwegen gebracht, dass sie ganz getrost der Gefangenschaft können entlassen werden, ihrenthalben kein Klag mehr kommen und auch nichts Böses erfolget; hab aber auch die, so nur gedrohet, drei, vier und mehr Wochen so eingesperrt gehalten.

Gegen heillosen versoffenen Leuten, beharrlichen Nachtfrevlern, zanksüchtigen Bösewichtern etc. hab langwierige einsame Gefangenschaft zur Correction viel nützlicher erfahren, als eine kurze schärfere Züchtigung an der Stud, Trüllen etc. Wann man den Frevlern etwas auferlegt, so sie müssen in ihrem Dorf leiden, als Stellung vor die Kirchenthür auf eine Stande, Führung durch das Dorf mit Trommen und Pfeifen etc.

hat solches bei dem delinquenten und auch ad Exemplum mehr Effect; als was man immer auf Kyburg dergleichen ihnen infligiert, weil allda es wenig Leute sehen; allein dann ist es um die Ehre des delinquenten geschehen, desswegen, so lange Hoffnung zur Besserung, man nit dergleichen sollte inhalten. Das Setzen in die Kirchen, dass die Predigt auf den delinquenten gerichtet wird, item Stellung für den Stillstand hab gegen keinen andern adhibiert, als gegen Schwörer, Sabbathschänder, Ungehorsame den Eltern, Zänkern mit ihren Ehegenossen oder Geschwisterten, leichtfertige Reden oder Lieder, mit odiosen Umständen begleitete frühzeitige Beischläfe etc., in Summa solche Fehler, die mich bedunkt, dass nit so fast Societas Civilis, sondern hauptsächlich Ecclesia seie dardurch geärgert worden.

Zwei oder mehrere Gefangene in einer Gefangenschaft behalten, ist nit rathsam, es dienet nit recht zur Strafe und befördert auch die Bekanntnuss nit.

Wann ein Landvogt auf Kyburg sich die Criminalprocess recht lässt angelegen sein und sie verstehet, merken es die Beamteten bald, und ist er Meister; keiner wird ihm leicht widersprechen; weil sie mehrentheils über die Sachen nit genugsam können informiert sein, nehmen sie dessen Anleitung gerne an; danahen, wann hierin etwas verfehlt wird, liegt fürwahr die meiste Schuld auf dem Landvogt. Er hat zwar zu den Endurtheilen nichts zu reden, aber bei der Frage, ob ein Uebelthäter soll für Landgericht (allwo über Leib und Leben gerichtet wird) gestellt werden, præsidiert er und wird ohne sein Einwilligen schwerlich ein Landgericht versammelt werden, massen er zuletzt hat das jus aggratiandi. Zwar sind einige der Meinung, dieses erstrecke sich nit vom Tod zum Leben, sondern nur auf Milderung der Todesart; aber sie irren; dann der Landvogt repræsentiert den Landesfürsten, dem gebührt das völlige jus aggratiandi; wann er aber selbiges wollt missbrauchen, könnte das Landgericht seinen Recurs an M. G. H. die Rätthe der Statt Zürich nehmen. Man findet auf Kyburg zwei Exempel, aber alte, da der Landvogt das Leben geschenkt.

Wann ein Landvogt das Recht nicht mehr liebet als das Geld, ist es eine gefährliche tentation, dass er von Haltung eines Landgerichtes merklichen Nutzen hat; die Beamteten können sich bei einem solchen angenehm machen, wann sie brav zu Landtagen rathen; das heisst arme verlassene Gefangene dem Mammon aufopfern.

Wann etwan Personen todt auf dem Feld oder daheim gefunden werden, ist die Art unserer Landleute, dass sie aus Unverstand, oder auch aus Furcht der Weidläufigkeit und Kösten, die Körper grad lassen begraben und niemand darüber consultieren. Auf diese Weise können Todschläge, Vergiftungen etc. ungestraft und verborgen bleiben. Desswegen ist den Beamteten ernstlich zu insinuiren, dass sie keine dergleichen Begräbnisse lassen geschehen, eh und bevor sie den Landvogt informiert. Dieser kann und soll alsdann an den Ort schicken den Land-schreiber, Untervogt und erfahrene Medicos oder Chirurgos; die sollen allen Umständen fleissig nachfragen, den Körper visitieren und das Befindende verzeichnen, damit, wann nöthig, eine fernere Inquisition könne angestellt werden; wann aber gar nichts Verdächtiges, können eben diese die Beerdigung anordnen. Zu dergleichen Visitationen Cadaverum oder Vulnerum, wann der Ort nach gegen Zürich gewesen, hab die Herren Geschwornen-Meister vociert; wann es aber näher bei Winterthur gewesen, den Herrn Dr. Hegner sammt einem Chirurgo von daselbst darzu erbeten, gehet geschwinder und mit minderen Kösten zu. Unsere Herren Geschwornen-Meister haben anfangs sich darüber formalisiert und alles prätendiert, doch endlich über meine Gründe acquiesciert oder doch mich lassen fortfahren. Die Kösten, wofern bei niemand kein Fehler sich geäussert, hab oberkeitlich bezahlt.

Wann einem Landvogt gelaidet wird, Jemand hab sich selber entleibt, soll er bedenken, dass auch unter diesem Vorwand man eine Mordthat könnte wollen bedecken, desswegen allen Umständen durch verständige Leute, oder je nach Beschaffenheit durch die Beamteten lassen nachfragen, ehe er des Körpers halber etwas disponiert. — Wann der, so sich selbst entleibt,

ein rauchloses Leben verführet, so dass zu præsumieren, er habe aus boshafter desperation diese That begangen, hat er *sepulturam caninam* durch den Henker verdienet. Ist bei ihm eine *Melancholia* gewesen und hat er daneben ein ehrliches Leben geführt, kann man den Körper den Verwandten überlassen, selbigen an ein abgelegenes Ort in seine Güter mit aller Stille zu begraben. Wann aber der Fall dubios, als so ein Körper im Wasser funden wird, ohne dass man eigentlich weiss, ob er durch Unglück darein gefallen, oder sich selbst dahin gestürzt habe, vermag die Liebe, dass man das Bessere hoffe und je nach Beschaffenheit *Vitæ anté actæ* denselben gewohntermassen oder auch in der Stille lasse auf dem Kirchhof begraben. Doch weil unsere Landleute über diese Materie sehr *superstitios*, ist nit rathsam, dass man hierin einer Gemeinde wider ihren Willen etwas aufbürde, sonderbar, wann einige verdächtige Umstände mit unterloffen; denn grosse Ungelegenheit daraus kann entstehen, dass sie bei Nacht den Körper wieder ausgraben und da- oder dorthin werfen etc. Desswegen besser, man trachte die Leute mit vernünftigen Vorstellungen zu *capacitieren*, und so man sie nit gänzlich kann gewinnen, thut meines Erachtens der Landvogt wohl, wann er ihrem *præjudicio* um etwas weicht, der Körper empfindet doch nichts mehr, und die Verwandten haben auch nit Ursache, sich zu beklagen, weil mehrentheils auch einige Nachlässigkeit ihrerseits ist vorgegangen. Je stiller man im Uebrigen bei dergleichen Trauerfällen thut, und je weniger sie dispergiert werden, je besser ist es, dann oft auch diese *Exempla* trahunt.

Die Confiscation der Mittlen bei solchen und dem mehreren Theil der übrigen Malefizfällen heisst Kaiser Carolus V. in seiner oben angezognen peinlichen Gerichtsordnung artic. 135 et 218 einen Missbrauch und böse unvernünftige Gewohnheit, welches sonderbar sich verificirt, wo Kinder vorhanden, die sonst genug betrübt werden. Man wendet zwar ein, die Oberkeit hab mit dem Malefiz viel Kösten und müsse sich auf den Confiscationen erholen; allein, wo bleibet dann das gemeine *axioma*: *justitia est onerosa*, und warum werden der Oberkeit Zölle, Steuer,

Bräuche etc. etc. bezahlt, als damit sie die gemeine Ruh manutenierte?

Von den Gotteslästerungen hab schier vergessen, etwas zu melden, weil ich deren keinen Casum gehabt. In fremden Landen gibt es wenig Fälle, danahen die *juris consulti* nit viel darüber geschrieben. In den Malefizbüchern der Grafschaft Kyburg finden sich etliche Prozesse und Fälle, ob aber darbei jederzeit sei procediert worden, wie die Köstlichkeit des Lebens eines Menschen es erfordert, darüber will ich nit judiciren, als da Mutter und Tochter zu alleinigen Zeugen über des Mannes und Vaters Leben sind admittiert und er darüber getödtet worden, oder da die Zeugen müssen gestehen, sie seien trunken, erzürnt gewesen, wie der Malefican, da in diesen beiden und auch noch andern Fällen die armen Menschen darauf gestorben, sie wissen nit, ob sie so geredet haben oder nit. Meines Erachtens sollten die Zeugen bei dergleichen Fällen, da es um eines Menschen Leib und Leben zu thun ist, eben so wohl und besser in allen Umständen qualificiert sein, als immer in den wichtigsten Civil-Processen. Im Uebrigen, dass einer, der aus Bosheit und Rauchlosigkeit Gott oder die *Mysteria Religionis* lästert, müsse am Leben gestraft werden, darüber ist kein Zweifel. Es gibt aber dergleichen Fälle gar wenig, sondern die meisten Lästerungen geschehen im Zorn und in der Trunkenheit, ganz unbedachtsamer Weise. Da hat ein Richter Ursache, sehr sorgfältig und bedacht zu procedieren, und was etwan auch zur Excusation des Beklagten dienet, wol aufzufassen. Wann, wie nit selten geschiehet, eine einzige Sylbe die Lästerung ausmacht, kann ein *Lapsus Linguae*, oder ein Missverstand derer, die es hören, gar leicht mit unterlaufen; deswegen alle Umstände und die condition der Zeugen wol zu ponderieren sind. Trunkne, oder auch zornige Leute, die die Worte nur von weitem im Getümmel gehört, sind schlechte Zeugen. Auch aus Unwissenheit ohne Bosheit können oft solche Reden ausgestossen werden, die man besser berichteten Leuten für Lästerungen könnte ausdeuten. Wann in Teutschland, da beide Religionen geduldet werden, ein Reformirter aus dem Heidel-

bergischen Catechismo die Mess heisst eine vermaledeiete Abgötterei, wird es ihm für keine Lästerung aufgenommen. Gewiss um einer unbedachtsamen oder unwissenden Rede willen einen Menschen schmäblicher Weise tödten, ist eine harte procedur. Unsere Leute haben die leidige Unart, dass, was sie immer für Schelmenstücke begangen, sie gleichsam die Schuld auf Gott legen, es sei also über sie verhängt gewesen etc. Diess ist ja eine eigentliche und etwelchermassen bedachte Lästerung, und doch wird sie nit gestraft, weil man selbige dem Mangel besserer Wissenschaft zuschreibt. Gleichwie ich aber hierin sehr behutsam und difficil wäre, also meinte ich, es sollten alle ringsinnigen, ärgerlichen Reden, obgleich solche nit formale Lästerungen sind, mit öffentlicher Correction, Gefangenschaft, Züchtigen an der Stud, Stellung vor die Stillstände, oder gar vor ganze Kirchenversammlungen, Erdkuss etc. gestraft und so den Anfängen gewehrt werden; dann hierdurch werden die Leute behutsam gemacht.

Sonst sind auch nachdenklich die formalia, so auf Kyburg bei dem Landgerichte müssen observiert werden; dann darbei ist alles gravitetisch und bedachtsam eingerichtet, sonderbar darin, dass dem Maleficanten zugeordnet ist ein Fürsprech, der öffentlich seiner darf und soll sich annehmen und hiemit könnt alles, was zur Entschuldigung oder Mitigation des Fehlers dienet, dem Richter vorstellen. Dieses ist zwar jetzt degeneriert in ein blosses formale; aber die, welche diese Ordnung gemacht, haben darbei gewisslich ein reales Absehen gehabt, wie dann auch noch heutigen Tages an den meisten Tribunalien dem Maleficanten erlaubt wird ein Advocat, damit dem Richter auch die Momenta innocentiae vorgebracht und nit so gar inaudita altera parte geurtheilt werde, wie geschieht, wo man nur auf das Nudum Factum attendiert und nit auch begehrt zu hören, was ex Circumstantiis der Reus zu seinem Behilf kann anführen. Der Richter kann zwar durch seine Aufmerksamkeit etwelchermassen diesen Mangel ersetzen, doch nit völlig, weil er unmöglich alles sich so deutlich und lebendig kann vorstellen, als der, den es selbst angehet. Ueber diese bei uns unbekannte Materie ist gründliche Nachricht zu

finden in obangezogenem Joh. Brunnemanni Inquisitionsprocess Cap. VIII. membro 3.

Zu der Ehre meines Gottes, dem ich herzlich darum danke, muss hier noch anrühmen, dass ich in denen ganzen sechs Jahren meiner Regierung auf Kyburg keinen Landtag müssen halten, hiemit keinen Menschen lassen tödten, welches ohne Exempel und keinem meiner Vorfahren begegnet. Die Protocolle und meine Beamteten können und müssen zeugen, dass diess nit erfolgt aus Gelindigkeit oder Nachlässigkeit, als wenn man das Uebel nit nach Verdienen gestraft oder den Sachen nit nachgefraget hätte, sondern weil der gnädige Gott vergaumet, dass keine Malefizthaten begangen worden, und auch keine heimlichen Schandthaten ausgebrochen, welches um so viel merkwürdiger, als bei vielen Jahren der Wein niemal so gut und wohlfeil gewesen, als in denen Jahren, da ich auf Kyburg regiert, mithin offenbar ist, dass sonst gemeinklich der Wein und die Trunkenheit gar viel Missethaten gebären. Auch sind eben in denen Jahren, da ich auf Kyburg gestanden, fast alle Länder voll gelaufen wegen des Friedens abgedankter Soldaten und vieler schlimmen Dieben, Mördern etc. Selbst in der Stadt Zürich und übriger ihrer Landschaft sind mehr importante Diebstähle, Einbrüche, mordliche rencontres etc. um selbige Zeit begangen worden, als zuvor jemals; da hingegen in der Grafschaft Kyburg jedermann diesfalls sicher gelebt. In allen sechs Jahren ist kein Diebstahl oder Schaden geschehen, der 25 fl. werth wäre gewesen, und obschon einige Mausereien begangen worden, ist doch allemal der Thäter entdeckt, gestraft und der Schaden wieder ersetzt worden. Und so hat auch Gott eine sorgfältige procedur in Criminalibus gesegnet; ihm gebührt hierüber Ehre, Lob, Preis und Dank.

Das Tribunal betreffend, vor welchem auf Kyburg die Criminalsachen erörtert werden, ist selbiges ein sogenannter Richtertag. Es ist keine eigentliche Vorschrift, aus wie viel und welchen Beamteten solches bestehen soll. Ich habe ordinari darzu berufen beide Landschreiber, alle vier Grafschaftsuntervögte, des obern, ännern, untern und äussern Amts und beide

Grafschaftsfürsprech; zur Abwart beide Waibel von Altorf und Töss. Diese Personen gehören eigentlich zu solchen Geschäften, aussert dass der Untervogt des äussern Amts, wenn keine Parteien aus seinem Theile vorkommen, um Ersparung der Kösten dann und wann kann ausgelassen werden; jedoch ist es anständiger und besser, alle vier Untervögte seien vorhanden. Den Rang nehmen sie nit nach der Anciennetät, sondern nach den Aemtern. Der Vorderste ist der Untervogt des obern Amts, welcher auch der Execution als Reichsvogt beiwohnet, und denen, welche bannisiert werden, das Urphed gibt; der andere ist der Untervogt des ännern Amtes; der dritte des untern und der letzte des äussern Amts. Beide Fürsprecher sind immer aus dem obern Amt der Einte und der Andere aus dem ännern Amt genommen worden. Die andern beiden Aemter prätendieren zwar auch den Zugang zu diesen Stellen; aber weil sie entlegen, wäre nit rathsam, hierin eine Aenderung zu machen; dann in viel Weg nutzlich und kommlich ist, die Fürsprech seien nach bei Kyburg. Das äussere Amt hat hierzu gar kein Recht, weil selbiges Grafschaftgericht, wie bass unten zu vernemmen, ein neues Creatum und unanständig wäre, wann ein so kleiner Bezirk, der nit den achten Theil an die Brauchsanlagen bezahlt, so viel prærogativ müsste haben, als das ännere Amt, welches mehr als die Quart lieferet, und wann man zu dem obern Amt auch den Illauer Theil rechnet, bezahlt dies Amt auch über $\frac{1}{3}$ tel mehr als das Unteramt. Mehrentheils hab auch die Waibel, unter deren Bezirk diejenigen Sachen, über welche sollen geurtheilt werden, vorgegangen, dazu berufen, weil sie den besten Bericht können abstaten und man ihre Hilfe von nöthen hat, wann weiters muss nachgefraget oder dem delinquenten eine Strafe in seiner Heimat angethan werden. Wann namhafte Sachen vorkommen, hab aus gleichen Ursachen etwan auch einen verständigen Richter aus dem Ort oder der Nachbarschaft, da das delictum begangen worden, adhibirt. Wann man also die Richtertag einschränket, werden Kösten erspart, die Geschäfte spediert, und weil immer gleiche Personen gebraucht werden, selbige zu ihrem Amt habil gemacht; jedermann war mit dieser

Methode zufrieden, aussert den Richtern im äussern Amt. Weilen diese herrschsüchtig und um ihre Gänge auf Kyburg neben der ordinari Belohnung vom Landvogt noch besonders von ihrem Amt belohnet werden, haben sie prätendiert, ich müsse zu den Richtertagen auch einen oder zwei von ihnen berufen; ich habe aber ihnen nit willfahret, sondern die Unbegründetheit ihres Begehrens und was daraus würde erfolgen, weil ein jeder Bezirk ein gleiches könnte fordern, item die prærogativ eines Landvogts, und dass das Bonum publicum diese Methode erfordere, ihnen remonstrirt, wobei sie es auch, obwol ungern, müssen bewenden lassen.

Im Sommer kommt man um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr auf Kyburg. Wann der oder dieser etwas speciales mit dem Landvogt zu reden hat, wird ihm Audienz gegeben, und dann geniesset man ein Morgenessen, welches nit länger als $\frac{1}{2}$ Stunde währet. Hernach gehet man in die Richterstuben, verrichtet die Geschäfte, nach welchem ein Abend- oder Nachtessen gehalten wird. Gemeinklich verreist selbigen Tags ein jeder wieder nach Hause. Wann nit viel Geschäfte obhanden gewesen, hab das Morgenessen unterlassen, bin, so bald die Richter ankommen, zu Gericht gesessen, und hab die Geschäfte spedirt, damit man um 12 oder 1 Uhr fertig sei und dann könne zu Mittag essen; mehreres lässt sich ihnen nit zumuthen, weil einige 3 und 4 und mehr Stunden weit herkommen. Unter meiner Regierung waren sie so bescheidenlich und reputierlich, dass sie sich gar nit nach dem Essen, sondern allein nach den Geschäften gerichtet.

Ein solcher Richtertag oder Grafschaftgericht beurtheilet alle Criminalia, bis es an Leib und Leben gehet, lässt an die tortur schlagen, an Pranger stellen, durch den Scharfrichter mit der Ruthen aushauen, Zeichen brennen, Zungen schlitzen, Ohren abhauen, bannisiert etc. und erkennt, ob ein Landtag, dem allein über das Leben zu richten gebührt, soll gehalten werden. Wann etwan ein Casus zweifelhaftig, also dass sie nit gern die Verantwortung einer erweisenden Gnade oder der Berufung eines Landgerichtes über sich nehmen, erkennen sie,

man soll berufen ein halbes Landgericht, welches bestehet aus einem oder zwei Richtern aus jedem Amte. Dieses halbe Landgericht wird auch in der Richterstube gehalten, und sitzen die ordinären Beisitzer eines Richtertags gleichfalls darbei. Von ihnen wird niemand zum Tode verurtheilt, sondern über den Maleficienten entweder ein ganzes Landgericht zu halten erkennt oder ihm eine andere als die Todesstrafe auferlegt.

So bald man in die Richterstuben kommen, ist Jeder an seinen Ort gestanden und das Gebet verrichtet worden; hernach hab kurz angezeigt, was zu verhandlen und zur Aufmerksamkeit ermahnt, und dann, ehe der Delinquent müssen erscheinen, die Examina, so ich in Beisein des Herrn Landschreibers mit ihm verrichtet, item die Berichte, welche mir seinethalben eingekommen, lassen verlesen, darauf eine Umfrage gehalten, was etwa für mehrere Indicia oder Umstände möchten bekannt sein und gerathschlaget, wie das vorstehende gerichtliche Examen zu führen sein werde. Hernach hab lassen den Delinquenten vorkommen und ein neues Examen mit aller Bedachtsamkeit verrichtet, dabei niemand mir dürfen einreden, bis selbiges vollendet gewesen; erst dann hab den Richtern erlaubt, dass sie auch mögen fragen. An die Tortur hab in allen sechs Jahren einen Einzigen lassen schlagen, welcher unterschiedenliche, zwar nit köstliche, aber freventliche Diebstähle begangen und Alles geleugnet, obschon genugsame Indicia dem Richter bekannt gewesen. Und weil ich berichtet worden, es seie der Gebrauch, dass bei solchen Examinibus jeder der Richter den Deliquenten frage, man einander in die Rede falle etc., hab præoccupiert, man soll, so lange die Tortur währe, mich allein lassen fragen, mir niemand einreden, sondern wann ich je etwas sollte vergessen, man mir es in das Ohr sagen, welchem sie gefolget. Weil ich dem Dieben keine Circumstanzen eröffnet, sondern nur angezeigt, man wisse, dass er gestohlen, das müsse er bekennen, hat er unterschiedliche Diebstähle bekennet, ehe er die getroffen, welche wir gewusst. Er war von Gütikhausen aus der Herrschaft Andelfingen, hat unterschiedliche nächtliche Einbrüche gethan, um Kleider und Esswaaren zu

stehlen; ihm ist durch den Scharfrichter ein Ohr abgehauen und er aus der Grafschaft bannisiert worden. Wenig Monate darnach hat er im neuen Amt wieder gestohlen, ist gen Zürich gefangen geführt, allda an Pranger gestellt und auch bannisiert worden, mit ernstlichem Anhang, wann er weiters im Land betreten werde, solle er das Leben verloren haben. Er hat es aber nit geachtet, ist einige Zeit darnach auf Altikon kommen, allda erkennt und mir auf Kyburg zugeführt worden. Da ich betrachtet, dass, weil der Souverain ihm das letztere und ernstlichere Urphed gegeben, die Anständigkeit erfordere, dass ich diesen Uebertreter desselben ihm einliefere, hab ihn desswegen auf Zürich geschickt, allwo er ist enthauptet worden, und damit hab der Grafschaft grosse Kosten erspart, obschon ich meinerseits Bedenken getragen hätte, einem nur darum, dass er das Urphed übertreten, am Leben zu strafen. Vide Caroli V. peinliche Halsgerichtsordnung Art. 108 und darüber Blumbachers Commentarium.

Obschon es zuvor nit der Gebrauch gewesen, hab allezeit dem delinquenten die Urtheile vor gesessenem Gerichte selbst angekündigt, bei offenen Thüren, weil es Anlass gegeben, ihm und den Umstehenden kräftige und nützliche repräsentationes zu thun, wie wüst die Laster und wie nothwendig dieselben müssen gestraft werden.

Wann es zu thun um eine Geldbusse, haben die Richter nur zu erkennen, der Fehlbare sei busswürdig und kostenfällig, und stehet es lediglich beim Landvogt, die Summe der Busse, gross oder klein, zu dictieren; dannoch thut er meines Erachtens wohl, wann er auch um die Summe der Busse der Richter Rath und Meinung erforschet, und so viel das Recht erleiden mag, sich darnach richtet. In Auflegung der Kösten war meine Methode, wann es ein Fall gewesen, dabei jemand geschädigt worden, als bei Diebstählen, Verwundungen etc. und der Thäter nit viel Mittel gehabt, so hat allervorderst der Beschädigte aus des Thäters Mittel völlig, ja reichlich müssen indemnisiert werden; und wann dann darüber nichts übergeblieben, oder ohne ruin seiner Weib und Kinder ihm mehr Geld nit mögen

abgenommen werden, hab die Buss in eine Leibesstrafe oder an Ehren verwandelt und die Kösten oberkeitlich aus dem Brauch bezahlt. Gestohlene Sachen hab den proprietariis ohne einige Kösten restituieren lassen, sie haben mögen in der Grafschaft gestohlen oder nur dahin geflöchnet worden sein, jedoch alle præcaution gebraucht, mich zu versichern, dass die, so selbige reclamiert, die eigentlichen proprietarii seien, als dass sie ordentlich müssen specificieren und umständlich beschreiben, wie die Sachen gestaltet seien, welche sie gefordert, item, wie es mit dem Diebstahl hergegangen etc.

Alle Criminal- und Strafsachen, welche in der Grafschaft vorgefallen, hab so viel immer möglich vor die Richtertag gebracht, und aber doch keinen berufen, bis ein namhafter Fall vorgefallen, über welchen nothwendig müssen geurtheilet werden. Zu dem End hab die kleinern Fehler, so mir gelaidet worden, aufgeschrieben, und sie gespart, bis obbedeuteter Massen ein namhafter Fall mich genöthigt, sonst einen Richtertag zu sammeln; interim hab den Parteien den Frieden angelegt, welchen sie aus Furcht mehrerer Strafe sorgfältig observiert, und so ist manche Feindschaft erloschen.

Was jetzt die Civilsachen und Prozesse betrifft, werden selbige nach den Regeln des Statrechtes Lobl. Statt Zürich entschieden. Ueber die Erbschaften hat die Grafschaft Kyburg ihr eigen Erbrecht. Weil es aber wenig Fälle decidiert, habe ich in allen denen Fällen, darüber das Grafschaftserbrecht weder direkte noch durch natürliche Consequenzen die Sachen erläutert, selbige nach dem Stadterbrechte entschieden. Es ist nit nur nothwendig, sondern auch sehr nützlich, dass der Richter sich an diese geschriebenen Rechte binde und alle seine Urtheile darauf gründe, dann auf solche Weise werden viele Parteien, die im Gesetz ihre Urtheile schon finden, vom Trölen abgehalten; da hingegen, wo man pro lubitu sentenziert, des Trölens kein Ende ist. Ich hab gefunden, dass in Auffallssachen dieses ziemlich fleissig beobachtet worden, aber in andern Prozessen gar schlecht, danahen Anfangs viel Mühe müssen anwenden,

um die Richter innert diese Schranken zu bringen und sie darin zu behalten.

Es wird in der Grafschaft an drei unterschiedlichen Orten Gericht gehalten, zu Kyburg im Schloss, zu Winterthur in der Stadt und im äussern Amt. An das Civil-Grafschaftsgericht auf Kyburg im Schloss gehören das Ober- und Unteramt, der Illauer- und Embracher Theil, welches auch der Bezirk ist, darüber die Kanzlei auf Kyburg das Civil-Protokoll führet und alle Kanzleisachen verwaltet. Es sind darin wenig niedere Gerichte, danahen gibt es desto mehr Geschäfte.

So viel als aus den alten Nachrichten abzunehmen, ist vor vielen Jahren niemalen oder doch selten Civil-Gericht im Schloss Kyburg gehalten worden; sondern man hat die vorgefallenen Sachen in Loco und vor den Gerichten, da sie entstanden, erörtert; mithin hat der Landvogt sammt dem Landschreiber müssen dahin reisen, und waren dieser Gerichte im obern Theil zwei, Pfäffikon und Altorf. Zu denen ist hernach kommen das Gericht Bauma oder im Gebirg; dieses ist nit so alt, als die zwei ersteren, sondern erst im vorigen seculo in Stand kommen. Im untern Theil waren auch zwei Gerichte, nämlich Kloten und Basserstorf. Illnau, Embrach und Wangen hatten auch jedes sein eigen Gericht. Diese acht Gerichte bestehen jetzt noch; jedes hat zwölf Richter, aussert zu Wangen sind nur sechs; beinebens hat auch ein jedes seinen eigenen Waibel, welche zu Illnau, Embrach und Wangen Vögt genannt werden, und doch eigentlich das Amt eines Waibels bedienen; sie verrichten die Bott in Schuldsachen, nehmen die Leute gefänglich an etc., danahen hat auch ein Landvogt auf Kyburg diese Dienste gleich andern Waibeldiensten lediglich zu conferiren und ist zwischen ihrer und anderer Waibeln Wahl kein anderer Unterscheid, als dass, wann der Landvogt ihnen ein Patent über ihren Dienst gegeben, sie solches von dem kleinen Rathe der Statt Zürich müssen bestätigen lassen, ehe sie die Farbe überkommen, dahingegen den Waibeln nur ein Schein an den Herrn Seckelmeister, so im Amt ist, mitgetheilt und darauf ihnen die Farbe gegeben wird. Der Vogtdienst zu Illnau ist einer von den nutz-

barsten Diensten in der Grafschaft Kyburg, weil er die Bott hat, in den Pfarreien Illnau, Lindau, Volketschweil und Brütten, auch jährlich bis über 16 Mütt Vogtkorn dem Landvogt für dessen halben Theil liefert.

Alle Jahre, wann der Landvogt Bussengerichte hält, versammeln sich auch diese Gerichte in dem Wirthshause, da der Landvogt einkehret; ihnen werden einige geringe Sachen zu entscheiden überlassen; man kann aber von da appellieren an das ordinari Grafschaftgericht. Wann einer der Richter das Jahr über gestorben, nehmen sie einen Vorschlag von drei Personen, aus welchen der Landvogt einen zum Richter bestellt. Weil ein solcher dann das ganze Gericht auf einen eigenen Tag muss gastieren, auch dem Landvogt, Landschreiber, Untervogt und Reuter etwas jedoch wenig zur discretion geben, hat man oft Mühe, einen zu finden, der es annehme. Das Gericht zu Wangen wird niemals versammelt; aussert wann sie auch einen Vorschlag müssen nehmen, so geschieht es zu Wangen in Abwesenheit des Landvogts. In den Gerichten Altorf, Pfäffikon und Bauma præsidiert der Untervogt des obern Amts, und zu Kloten und Basserstorf der Untervogt des untern Amts. Bei den Gerichten zu Illnau und Embrach sitzen die beiden Vögte dieser Orte nicht, aussert wann es um die Fürschläge neuer Richter zu thun. Nun, wie oben gemeldet, von diesen Gerichten wurden von Alters her alle vorfallende Streit entschieden, die Auffälle gefertigt etc. Es musste der Landvogt sammt dem Landschreiber in das Wirthshaus des Orts sich begeben, und wurden dahin berufen alle Richter, welchen ihre Belohnung und Zehrerung gebührte. Darüber ging grosser Kosten, und mussten die wenigen Parteien desselben Gerichtes alles bezahlen, auch konnten die Sachen bei so vielen oft interessirten unerfahrenen Richtern nit gebührend behandelt werden. Desswegen ist um des Nutzens der Unterthanen willen dieses geändert und gegen der Mitte des vorigen Seculi die Rechtstage auf Kyburg, allererst im Wirthshause und einige Jahre darnach gar ins Schloss gezogen worden, welches gewiss dem Lande viel erspart.

Zu einem Rechtstag oder Grafschaftgericht auf Kyburg ge-

hören meines Erachtens (obschon darum kein Gesetz) *ex officio* der Landschreiber, der Untervogt des untern Amts, und, wenn Parteien aus dem Illauer und Embracher Theil fürkommen, auch die Vögte dieser Theile, und dann habe ich gemeinklich nur noch einen Richter aus dem untern Amt dazu berufen, also, dass mehrentheils unter meiner Regierung einem Rechtstag auf Kyburg niemand als Richter beigewohnt, als ich, der Landschreiber, die beiden Untervögte des obern und untern Amts, die Vögte zu Illnau und Embrach, sammt einem Richter aus dem untern Amt und zur Abwart der Waibel von Altorf. Es ist zwar ein Landvogt an diese Personen nicht gebunden, er kann mehrere berufen, oder anstatt den Vögten zu Illnau und Embrach, auch des Richters im untern Amt wen er will; aber ich habe mich bei obiger Ordnung wohl befunden. Wo nit viel Richter, spediirt man mehrere Parteien und wo man immer gleiche Leute gebraucht, macht die Uebung selbige desto geschickter. Bei diesem Grafschaftsgericht auf Kyburg hatte ich das Glück, dass der Untervogt des obern Amts Hauptmann Heinrich Egg in Rykon gewesen, ein zwar stiller, aber doch dabei scharfsinniger und gewissenhafter, reputierlicher Mann, desswegen bei jedermann beliebt und in grossem Ansehen. Der Untervogt im untern Amt, Hauptmann Ulrich Eberhard, war geschickt und rathschlägig in Sachen; Grafschaftsfürsprech Wyss von Altorf war sehr fleissig und sorgfältig, und weil er zuvor lang Waibel gewesen, hatte er eine grosse Erfahrung von Geschäften und Personen. Neben diesen war Herr Landschreiber Schieglk wegen seines achtzigjährigen Alters zwar nit immerdar præsentis Animi, er hatte aber doch jederzeit in promptu gute, vernünftige, billige Maximes und Regeln, welche über die Sachen viel Licht brachten; Herr Landschreiber Werdmüller, der ihm succediirt, war sehr sorgfältig, fleissig und dabei sanftmüthig, also dass ich immer gute Hilfe hatte.

Die Parteien habe ich alle selbst ans Recht in ein Buch geschrieben und wenn ich deren in 25 gehabt, solche dem Läufer auf einen Rodel dictiirt, und dann das Grafschaftsgericht sammt den Parteien lassen berufen. Es ist gut, dass man solches 8 oder 10 Tage zuvor verkünde, damit jeder sich darauf könne

gefasst halten, und die Parteien Zeit haben, interim sich gütlich zu vergleichen. Wann keine pressante Parteien vorgefallen, hab gegen 50 lassen zusammenkommen, und dann zwei Rechtstage nach einander gehalten, welches den Richtern, procuratoren und Parteien kommlich. Man hat dann die wichtigern Sachen können auf den ersten Tag nehmen und so sich erheitert, dass man mehrere Nachrichten, Zeugen etc. von nöthen hab, alles auf den folgenden Tag beschicken, oder sonst über die Sache schlafen. Doch muss man auf den ersten Tag citieren nur die Parteien, welche man zu fertigen sich getraut. Es ist zwar nit wohl möglich 25 process in einem Tag zu erörtern, aber es gibt allezeit fast $\frac{1}{3}$ ^{tel}, welche, wann man ihnen verkündet, den Tag abschlagen, indem sie entweder nit gefasst sind oder interim sich gütlich verglichen. 18 bis 20 Parteien sind auf einen Tag wohl zu fertigen. Das Gericht hab ordinari angefangen Morgens um 10 Uhr, da wir zuvor ein bescheidenliches Morgenessen gehalten, und dann hat's auf einen Sitz gewähret bis Nachts gegen 9 Uhr oder 10 Uhr. Am Abend circa um 5 Uhr hab den Richtern lassen Wein und Brod geben, aber darum die Handlungen nit unterbrochen, dann sie dieses nit missbrauchen. — Die Gerichtskosten haben die Parteien auf Kyburg in instanti müssen baar erlegen; weil sie es gewusst, haben sie sich auch dazu versehen. Man zahlt dergleichen unbeliebigen Sachen nie ringer als im ersten Putsch. Vormals hat man gemeinklich die Kosten den namhaften Parteien nit bestimmt, sondern ihnen generaliter auferlegt, sie sollen einem Theil an die heutigen oberkeitlichen Kosten bezahlen, und dann hat der Landvogt können fordern, was er wollen. Dieses hab niemahl imitiert, sondern alle Mahl die Summe angezeigt, aussert wann einer Partei zu Lieb und um ihretwillen habe müssen Gericht halten, welches aber gar rar geschehen. Es war auch viel Klagens, man habe oft ex post mehr Kosten gefordert, als vor Gericht seien gesprochen worden; dem Allem ist abgeholfen, wo man in instanti macht bezahlen.

Das Grafschaftsgericht, welches in der Stadt Winterthur gehalten zu werden pflegt, bestehet aus dem Landschreiber zu Winterthur, dem Untervogt des ännern Amts, dem Grafschaft-

fürsprech dieses Amts und 10 Richtern, welche aus dem ganzen Amt genommen werden nach Belieben, ohne dass man an eine Gegend oder Gemeinde gebunden sei. Doch ist nützlich, wenn in jeder der fürnehmsten Gemeinden auch ein Richter ist. Wann ein Richter mangelt, nehmen die übrigen dieses Amtes drei in Vorschlag, aus welchen der Landvogt einen erwählt. Der Untervogt und Fürsprech sitzen im Gericht, so oft selbiges gehalten wird. Die 10 Richter aber sind abgetheilt in 2 Rotten, welche beide Rotten alternieren. Der Waibel zu Töss citiert die Richter und Parteien und wartet ab neben noch 2 oder 3 anderen Waibeln, so auch alternieren. Es steht lediglich bei dem Landvogt zu determinieren das Wirthshaus, in welchem soll Gericht gehalten werden. Weil das Wirthshaus zum wilden Mann der Kehlhof ist, auf welchem nach dem Schlossurbar das Schuppsgericht sollt gehalten werden, hab das Grafschaftgericht, nachdem es viel Jahre in andern liederlichen Wirthshäusern residiert, wieder dahin transferirt. Die Kyburgische Kanzlei zu Winterthur schreibt die Parteien an's Recht, und wann deren genug sind, muss der Waibel zu Töss dem Landvogt den Rodel bringen und dieser bestimmt alsdann einen ihm beliebigen Tag. Man sitzt insgemein des Morgens gegen 9 Uhr zusammen, hält Gericht bis 12 Uhr, dann speist man aufs höchste eine Stunde lang zu Mittag, hernach wird wieder Gericht gehalten, manchmal bis gegen Mitternacht. Weil viele kleine Parteien vorkommen, über deren Streit der Landvogt nit informiert ist, gehet es nit so ordentlich und hurtig fort, wie auf Kyburg; doch wann die Sachen ein wenig wichtig, melden sich zuvor die Parteien auch auf Kyburg beim Landvogt an. Zu den Auffällen werden die Gerichtsherren des Orts für ihre Personen auch berufen, und wann sie nit gern selber kommen, können sie ihre Gerichtsvögte substituieren. In gar wichtigen andern Sachen hab honoris gratia den Gerichtsherren des Orts auch lassen zum Gericht invitieren und selbigem beiwohnen; sie können gemeinklich die beste Anleitung in Sachen geben. Der Gerichtsherren halben wird in übrigen Aemtern ein Gleiches observiert.

An das Grafschaftgericht zu Winterthur gehört das ganze ännere Amt, was von Elgg bis Teuffen zwischen der Thur und

der Töss liegt. Weil in diesem Bezirk viel niedere Gerichtsherren sind, gibt es nit gar viele Geschäfte, wie ich dann gemeinklich zu Winterthur mehr nit als 2 oder 3 Mal in einem Jahre Gericht gehalten und doch Alles spediert habe. Auch dieses Grafschaftsgericht war unter mir sehr wohl bestellt. Herr Landschreiber Hegner war ein aufmerksamer, witziger und dabei unparteiischer Richter; Untervogt Salomon Peter von Rätschen ein sorgfältiger, liebevoller, ehrlicher und der Oberkeit gar getreuer Mann, der weiss und blaue Mantel war ihm so gar keine Beschwerde, dass er vielmehr denselben für sein grösstes Ehrenzeichen gehalten und bei allen Anlässen in selbigem gepranget, er war bei dem ganzen Amt in grossem Ansehen; Grafschaftsfürsprech und Hauptmann Keller von Ohringen hatte in allen Geschäften grosse Erfahrung; ungeachtet er über 80 Jahre alt, war er doch immer præsens Animi, und weil sein Gedächtniss gut, konnte er schier über alle Fälle Exempel vorstellen und selbige mit gutem judicio applicieren; er und der Untervogt fassten das Wohlsein ihres Amtes getreulich zu Herzen; neben diesen waren auch unter den Richtern deren, an denen schier nichts zu desiderieren gewesen.

Endlich ist auch ein Grafschaftsgericht im äussern Amt, welches bestehet neben dem Landvogt aus dem Landschreiber zu Winterthur, dem Untervogt des äussern Amtes und sechs Richtern. Dieses Gericht ist erst angeordnet worden Anno 1623. Zuvor war im äussern Amt kein Untervogt, sondern nur ein solcher Beamteter, welcher müssen auf die Fehlbaren Achtung geben, dieselbigen laiden, die Bott verrichten, den Gerichten der Gerichtsherren abwarten, damit der Hochheit kein Eintrag geschehe, in Summa, er war eigentlich wie ein Waibel, wurde aber Ehrenhalber Vogt genannt; wie diessmahlen noch des Landvogts Beamtete zu Elgg, Berg etc. Die Rechtshändel wurden für Grafschaftsgericht gen Winterthur gezogen, und wann es die Noth erfordert, dass in Loco geurtheilt werde, nahm der Landvogt den Landschreiber, Untervogt und einige Richter des ännern Amtes mit sich, reisete an das Ort und hielt mit ihnen Gericht. Er konnte auch nach Belieben einige Richter des niedern Gerichtes, unter welchem die Parteien gesessen, zu sich

ziehen. Wann auf Kyburg Landgericht gehalten worden, wurden aus dem äussern Amt zwei Richter von den daselbigen niedern Gerichten dazu berufen, welche der Landvogt wollen. Von dieser alten constitution bleibt jetzt noch übrig, dass der Untervogt des äussern Amts lediglich von dem Landvogt denominiert und M. G. H. nur zur Confirmation vorgeschlagen wird; er verrichtet oder vielmehr lässt durch einen seiner Knechte verrichten die Bott, verfertigt den Bussenrodel, thut die Laidungen etc. Erst Ao. 1680 wurde ihm ein Waibel zugeordnet, welcher pfändet, die Parteien citirt, die Leute gefangen nimmt etc.; zuvor musste der Untervogt auch dieses thun. Die Richter werden ohne Fürschlag allein von dem Landvogt erwählt; da dann wohl gethan, wann man trachtet, dass in jede der fünf Pfarreien ein Richter gesetzt werde. Weil in dem äussern Amt kein Haus ist, das nicht seinen niedern Gerichtsherrn habe, die über Erb und eigen richten, mithin die Vogtei Lauffen in ihrem Bezirk auch die Auffäll fertigt und schier alle Civilia verhandelt, hat dies Grafschaftgericht nit viel zu schaffen und wird gemeinlich des Jahres nur ein Mal besammelt; dann die Auffäll kann man etwan der Kanzlei, dem Untervogt und zwei Richtern überlassen, mit dem Anhang, wann darin ein wichtiger Streit entstehe, sie selbigen an das sämmtliche Grafschaftgericht weisen, interim aber den Sachen eine provisionelle Anordnung vorschreiben sollen. In dem diplomate, dadurch diess Gericht von M. G. H. angeordnet wird, ist dem Landvogt überlassen, von den 6 Richtern nur so viel ins Gericht zu berufen, als er nöthig findet; aber diessmahlen ist die Uebung, dass jedesmal alle 6 Richter berufen werden. Ich hatte zwar um Ersparung der Kösten solches wollen ändern, und alternatim jedesmal nur drei Richter brauchen; jedoch, nachdem sie sich darüber beschwert, hab es auf Zusehen hin bei der Uebung lassen bleiben, mit Reservation der landvögtlichen prærogativ. Hauptmann und Landrichter Toggenburger hat im Anfang meiner Regierung prætendiert, ihm und andern Landrichtern gehöre der Rang vor den Gerichtsvögten, weil diese letztern nur von ihren Gerichtsherrn gesetzt werden und in selbiger Namen functionieren, hingegen die Landrichter werden von dem Landvogt gesetzt und

functionieren in Namen M. G. H. Räth und Burger etc.; hat auch diese prætension ernstlich wollen souteniren, dem hab remonstrirt die beständige praxin in contrarium, und dass die Landrichter nur vom Landvogt gesetzt, auch hiemit nur ex hoc Capite functionieren, mithin, wie unanständig es wäre, dass die Landrichter, welche alle Mal, obschon nit de jure, doch de praxi niedere Richter seien, ihrem præsidi dem Gerichtsvogt aussert dem Gericht würden den Rang nehmen, da im Gericht sie unter seinem præsidio stehen, darüber er, obwohl ægre, endlich acquiesciert; er hatte aber dergleichen Mugken noch mehrere. Die Parteien werden von dem Untervogt an's Recht geschrieben, und wann er vermeint, es seien deren genug, schickt er dem Landvogt den Rodel, und dieser setzt den Tag mehrentheils auf die Zeit, da er sonst muss in's Ausseramt reisen, das Bussengericht zu halten. Es stehet an dem Landvogt, das Gericht zu halten wo er will. Im Anfang hatte ich dasselbe im Wirthshaus zu Marthalen, weil ich aber allda nit wohl bin gehalten worden, hab hernach das Wirthshaus zu Benken erwählt, allwo ich sowohl, als die Parteien und Richter uns wohl befunden; weil Benken fast mitten im äussern Amt liegt, ist es dazu wohl gelegen. Der Landvogt hat die 2 fl. Tagsbelohnung nur für die Tage, da er wirklich Gericht hält, und nichts für die Reise. Die Mühe, so er dabei muss anwenden, ist sehr gross, und wann er will gewissenhaft verfahren, ist grosse Attention von nöthen. Gemeinklich hat weder er noch die Kanzlei Wissenschaft von den vorkommenden Händeln, und sind die Leute so geartet, dass aus gutem Zutrauen für ihre eigene Geschicklichkeit sie keine procuratores nehmen, und doch haben sie selten die Capacität, die Sachen recht vorzubringen. Auf den Bericht des Untervogts und der Richter ist auch nit sicher zu gehen, aus Beisorg, sie möchten parteiisch sein, wie sie dann viel darauf sehen, dass nach ihrer Meinung geurtheilt werde, damit die Unterthanen sie desto mehr müssen fürchten.

Die Armen werden in diesem Amt sehr gedrückt von den Reichen, welche das Geld für ihr höchstes Gut halten und dahanen die Liebe und Billigkeit wenig respectieren, anderst als

in so weit sie aus Furcht der Strafe müssen thun; dieses ist aber zu verstehen von den mehreren, nit von allen, dann ich auch noch ehrliche, wackere Leute unter ihnen gefunden und gekannt. Der Landvogt wird jederzeit wohl thun, wann so viel immer möglich er die Leute anfrischt, dass um ihre Angelegenheiten sie sich wie andere Grafschaftsleute bei ihm selbst anmelden, damit er nit müsse durch andere Augen sehen und durch fremde Ohren hören. Dazu animiert sie, wann der Landvogt an den bestimmten Audienztagen gewiss im Schloss zu finden ist; gleichfalls ist nützlich, dass man sie gewöhne, ihre Sachen durch verständige procuratores dem Gerichte vortragen zu lassen, damit der Status Quæstionis und die Momenta Rei recht ans Licht gebracht werden.

Die Herren und Burger von Schaffhausen, die Klöster etc. sind darin beschwerlich, dass sie Audienz bei dem Landvogt suchen in der Zeit, da er sollte im Gericht sitzen; dann interim steht das Gericht still, weil die Richter nit das Herz haben in Geschäften fortzufahren in Abwesenheit des Landvogts, und da sie den Unwillen des verlierenden Theils nit können auf ihn schieben. Diesem ist etwelcher Maassen vorzubauen, wann der Landvogt bei Zeiten declariert, einestheils, er gebe gar keine Audienz um Sachen, die nit das Ausseramt und in specie die ans Recht geschriebenen Händel betreffen, und anderntheils, wer wolle Audienz haben, soll sich am Abend seiner Ankunft, am Morgen, zu Mittag, oder Abend, ehe das Gericht angegangen oder wann es aufgehebt, anmelden, dann aus dem Gericht stehe er nit auf. Darüber hat sich mit Recht Niemand zu beschweren, dann weil die angeschriebenen Parteien die Kosten, so über des Landvogts Anwesenheit ergehen, müssen bezahlen, ist billig, dass sie vor Andern gefertigt werden.

Marthalen ist der grösste Ort und die zahlreichste Gemeinde dieses Amtes. Viele Burger daselbst schämen sich der Paurenarbeit, wollen Herren sein und ruinieren sich damit. Unter ihnen, sonderbar den Reichern, auch selbst Gebrüdern, ist grosse Jalousie und arge Feindschaft, sie thun einander viel Leids, jeder sucht sich einen Anhang in der Gemeinde zu machen, so dass immer Spaltungen sind. Sie liegen fast beständig

im Feld mit Rheinau und erbittern dieses Kloster, dass es gegen diese Gemeinde genauer verfährt als gegen keine andere. Wann Marthalen den gebührenden Respekt gegen Rheinau als seinen Zehnden und Grundzinsherrn würde brauchen, und selbiges minder reizen, würde Rheinau ihnen auch mehrer Liebs erweisen, ein und anders übersehen etc.; dahingegen, wo nur das decorum nit observiert wird, und man schier gar nichts ohne Zank kann überkommen, ist kein Wunder, wann man auch nichts dahinten lässt, füraus, da Rheinau Leuthe genug hat, welche froh sind, wann man ihnen zu schaffen und zu verdienen gibt. Ueber Recht etwas anzusprechen, wird Rheinau kümmerlich sich gelüsten lassen; dann allenfalls hat Marthalen immer einen favorablen Richter. Es wird beineben kein Grafschaftsgericht im äussern Amt gehalten, bei dem die Gemeinde Marthalen qua Gemeinde nit ein halbes Dutzend process habe wider ihre eignen Burger; die Benachbarten nennen danahen Marthalen nit ohne Grund das Welsch-Zürichgebiet. Ich habe mich viel beflissen, ihnen mit Güte und Ernst mehrere Arbeitsamkeit, Friedfertigkeit und Liebe zur Billigkeit zu belieben, aber mit gemachtem success; doch auf die Letzte meiner Regierung haben sie sich fein leiten lassen, und angefangen, guten Erinnerungen Platz zu geben. Sonst, obschon im äussern Amt so viel Gerichtsherren, hat ein Landvogt doch wenig Streit mit ihnen, dann sie müssen gemach gehen, weil die Unterthanen alle mehr für Kyburg als für sie geneigt. Sie riglen immer an der Bevogtigung der Wittwen und Waisen, daran auch die meisten Erbs-theilungen hangen; diess Recht geben ihnen schon ihre Öffnungen; aber der Landvogt, oder vielmehr in seinem Namen der Untervogt, hat für sich possessionem immemoriam und das Grafschaftsrecht, welches heiter die Bevogtigung der Wittwen und Waisen in der ganzen Grafschaft ihm eignet, also, dass man mit Grund kann sagen, die praxis der Gerichtsherren in andern Aemtern seie eine usurpation, oder vielmehr von Seiten Kyburg eine connivenz gegen ihnen, weil sie alle entweder der Stadt Zürich Burger oder Angehörige sind; dahingegen die niedern Gerichte im äusseren Amte nur Fremden zustehen; desswegen, gleichwie nit rathsam wäre, den erstern ihren possess

zu disputieren oder zu nehmen, also wäre gar übel gethan, wann man diesen letztern das Geringste hierin würde cedieren. Mit der Vogtei Lauffen hat es eine andere Beschaffenheit; dann diese gehört der Stadt Zürich und ist schon lang im possess dieser Rechte.

Weil im Uebrigen das ausser Amt dem Landvogt gar wenig einträgt und dabei doch sehr beschwerlich ist, er auch nit genugsame Aufsicht kann darüber haben, so sind oft Gedanken auf die Bahn kommen, man sollte dessen Regierung den Vogteien Andelfingen oder Lauffen einverleiben, allein dieses ist gar nit rathsam, dann

1. wurden es die Unterthanen schier ohne Extremitet nit leiden, sie suchen eine Ehre darin Grafschaftsleute zu sein;
2. hat ein Landvogt auf Kyburg wohl mehr Authoritet den fremden Gerichtsherren, Creditoren etc. zu widerstehen, und sowohl die Rechte der Hochheit als der Unterthanen zu beschützen, als ein Geringerer;
3. wäre das Ausseramt nit im Stande, ihr eigen Malefiz zu verpflegen, und fielen also diese Geschäfte und Kösten auf die Stadt, und endlich
4. würde die ganze Grafschaft sich mit Recht und Billigkeit opponieren, dann jährlich gegen und über 1000 fl. aus dem Grafschaftsbrauch bezahlt werden dem Landvogt und den Beamteten, Bestellungen, dem Schlossfuhrmann für die Fuhren, item zu in Ehrenhaltung der Staig, Kemptbruggen und viel anderer Sachen. Wann nun das Ausseramt von der Grafschaft gesöndert würde, käme diessfalls eine desto grössere Last auf die übrigen Aemter.

Und so viel von und bei Anlass der drei unterscheidlichen Grafschaftsgerichten auf Kyburg, zu Winterthur und im äussern Amt.

(Schluss folgt im nächsten Bande.)
